

Verkaufsprospekt

*Einschließlich Verwaltungsreglement vom 27. Januar 2025
und Sonderreglement vom 27. Januar 2025*

Amundi Total Return

Ein Luxemburger Investmentfonds
(Fonds Commun de Placement)

Inhaltsverzeichnis

Der Fonds	3
Überblick	19
Verwaltungsreglement	23
Sonderreglement	37
Verwaltung, Vertrieb und Beratung	40
Ergänzende Angaben	41
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	43

Der Fonds

Amundi Total Return, ein Investmentfonds (fonds commun de placement) nach Luxemburger Recht (der Fonds), wird von Amundi Luxembourg S.A., Luxemburg (die „Managementgesellschaft“), gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in geänderter Fassung (Gesetz von 2010) verwaltet. Ihr Grundkapital beträgt 10.000.000 EUR und Amundi Asset Management S.A., Paris, ist der einzige Aktionär.

Teil I des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW UCITS im Sinne der EWG-Richtlinie 2009/65/EG in geänderter Fassung) gilt für den Fonds.

Eine Liste der von der Managementgesellschaft verwalteten Fonds ist unter www.amundi.lu/amundi-funds verfügbar.

Das Verwaltungsreglement, das mit Wirkung vom 27. Januar 2025 geändert wurde und dem Gesetz von 2010 entspricht, gilt für den Fonds mit Wirkung vom genannten Datum, und im „Receuil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) wird eine Mitteilung dahingehend veröffentlicht, dass das Reglement beim Handelsregister in Luxemburg eingereicht wurde.

Das Sonderreglement des Fonds wurde zuletzt mit Wirkung vom 27. Januar 2025 geändert. Die diesbezügliche Mitteilung wird im RESA veröffentlicht. Änderungen des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg eingereicht. Zu diesem Zweck wird außerdem bei jedem Anlass eine Mitteilung im RESA veröffentlicht.

Die Satzung der Managementgesellschaft wurde am 28. Januar 1997 im Mémorial veröffentlicht und beim Handelsregister in Luxemburg eingereicht. Die jüngste Satzungsänderung wurde am 8. Januar 2018 im RESA veröffentlicht.

Die Vergütungspolitik der Managementgesellschaft entspricht den folgenden Grundsätzen:

- a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und enthält keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Bestimmungen oder dem Verwaltungsreglement unvereinbar sind;
- b) sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Managementgesellschaft und des Fonds sowie der Anteilinhaber des Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- c) wenn - und soweit anwendbar - die Bewertung der Performance über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgt, welcher der empfohlenen Haltedauer für Fonds-Investoren entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der Basis der längerfristigen Fonds-Performance und seiner Investmentrisiken beruht und dass die tatsächliche Bezahlung der Performance-basierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird, und
- d) feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in geeigneter Weise kombiniert, und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um eine vollkommen flexible Handhabung der variablen Komponente zu erlauben, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Verwahrstelle und Zahlstelle

Société Générale Luxembourg wurde beauftragt, als Verwahrstelle des Fonds zu fungieren. Sie ist verantwortlich für:

- a) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds;
- b) Ausübung von Kontrollfunktionen; und
- c) Überwachung der Zahlungsströme

Im Rahmen der Ausübung ihrer Kontrollfunktionen ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- (a) dafür Sorge tragen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Aufhebung von Anteilen, die für Rechnung des Fonds oder durch die Managementgesellschaft vorgenommen werden, unter Einhaltung des geltenden Rechts und des Verwaltungsreglements erfolgen;
- (b) dafür Sorge tragen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit geltendem Recht und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Managementgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem Recht oder zum Verwaltungsreglement stehen;
- (d) dafür Sorge tragen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Abrechnungsfristen an sie überwiesen werden und
- (e) dafür Sorge tragen, dass der auf den Fonds entfallende Ertrag in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement angesetzt wird.

Die Verwahrstelle hat die Aufgabe, die Vermögenswerte des Fonds zu verwahren. Alle Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, werden in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds eröffnet wurden, registriert. Bei Vermögenswerten, die keine Finanzinstrumente und Zahlungsmittel sind, muss die Verwahrstelle überprüfen, dass der Fonds der Eigentümer dieser Vermögenswerte

ist. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010, Artikel 13 bis 17 der EU „Level 2“ Verordnung und im Verwahrstellenvertrag enthaltenen Bedingungen kann die Verwahrstelle die Verwahrung des Fondsvermögens an eine Stelle delegieren, die durch die Verwahrstelle bestellt wurde (die „Verwahrbeauftragten“), an welche die Verwahrdienste (wie im Verwahrstellenvertrag definiert) gemäß Artikel 34*bis* des Gesetzes von 2010 und Artikel 13 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die „EU Level 2-Verordnung“) delegiert wurden. Insbesondere müssen solche beauftragten Verwahrer einer wirksamen prudentiellen Aufsicht in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, öffentlicher Aufsicht in dem entsprechenden Land und externer periodischer Prüfung). Die Liste solcher beauftragter Verwahrer, die von der Verwahrstelle bestellt wurden, einschließlich eventueller Unter-Verwahrer kann auf der folgenden Webseite abgerufen werden: <https://www.securities-services.societegenerale.com/de/uber-uns/daten-und-fakten/finanzberichte/financial-report-details/news/global-list-of-sub-custodians-sgss-september-2024/>. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch solche Auslagerungen nicht beeinträchtigt. Nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrags gilt die Übertragung der in Verwahrung genommenen Vermögenswerte auf den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Auslagerung von Funktionen. Wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung (d. h. die wirksame aufsichtliche Regulierung) genügt, darf die Verwahrstelle, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, ihre Aufgaben an eine ortsansässige Einrichtung gemäß den in einer solchen Gerichtsbarkeit anwendbaren Gesetzen übertragen, solange es keine anderen ortsansässigen Einrichtungen gibt, die diese Anforderungen erfüllen, jedoch vorausgesetzt, dass (i) die Anleger vor Tätigung ihrer Anlage in den Fonds ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen sowie über die mit dieser Übertragung verbundenen Risiken informiert wurden, und (ii) die Übertragung an die betreffende ortsansässige Einrichtung durch oder für den Fonds angewiesen wurde.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, Artikel 18 der EU „Level 2“ Verordnung und des Verwahrstellungsvertrags haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen eines durch die Verwahrstelle oder einen in der oben beschriebenen Weise mit der Verwahrung dieses Finanzinstruments beauftragten Dritten verwahrten Finanzinstruments. In einem solchen Fall ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument der identischen Art oder den entsprechenden Betrag zu verschaffen. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle war, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen, sie zu verhindern, unvermeidbar waren. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anteilhabern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellungsvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

Die Verwahrstelle darf keine Tätigkeiten mit Bezug auf den Fonds ausführen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anteilhabern und der Verwahrstelle schaffen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat alle diese potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch von ihren anderen potenziell in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und den Anteilhabern bekannt gegeben.

Die Verwahrstelle kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle und Zahlstelle des Fonds oder anderer Fonds einerseits und als Administrator und Registerstelle des Fonds oder anderer Fonds andererseits Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit den Interessen des Fonds und/oder anderer Fonds, für die die Verwahrstelle tätig ist, haben. Die Verwahrstelle hat daher eine funktionelle, hierarchische und vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Verwahrpflichten einerseits und der Erfüllung der von dem Fonds auf sie ausgelagerten Tätigkeiten andererseits geschaffen.

Die Verwahrstelle verfügt zu diesem Zweck über eine Richtlinie zur Verhinderung, Aufdeckung und zum Umgang mit Interessenkonflikten, die sich aus der Bündelung von Aktivitäten im Konzern der Société Générale oder aus der Übertragung von Verwahrfunktionen auf andere zum Société-Générale-Konzern gehörende Unternehmen oder auf ein Unternehmen, das mit der Managementgesellschaft verbunden ist, ergeben.

Diese Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten hat den Zweck:

- Situationen zu erkennen und zu analysieren, in denen Interessenkonflikte entstehen;
- Interessenkonfliktsituationen aufzuzeichnen, zu lösen und zu verfolgen durch
 - (i) das Ergreifen dauerhafter Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu lösen, einschließlich der Trennung von Funktionen, der Trennung von Berichts- und Funktionslinien, der Überwachung von Insiderlisten und einer geeigneten IT-Infrastruktur;

- (ii) das Ergreifen von Maßnahmen im Einzelfall:
 - (a) angemessene vorbeugende Maßnahmen einschließlich der Erstellung einer Ad-hoc-Überwachungsliste und neuer Chinese Walls sowie der Verifizierung, dass Transaktionen angemessen ausgeführt wurden und/oder der Information der entsprechenden Kunden;
 - (b) oder durch die Weigerung, Aktivitäten zu übernehmen, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen könnten.

In Bezug auf die Auslagerung von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle an eine Gesellschaft, die mit anderen Gesellschaften des Société-Générale-Konzerns verbunden ist, oder an eine Gesellschaft, die mit der Managementgesellschaft verbunden ist, und wo potentielle Interessenkonflikte entstehen können, besteht die bei der Verwahrstelle verabschiedete Richtlinie aus einem System, das Interessenkonflikte verhindert und die Verwahrstelle in die Lage versetzt, ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass sichergestellt ist, dass die Verwahrstelle jederzeit im besten Interesse des Fonds handelt.

Die Maßnahmen zur Verhinderung bestehen speziell in der Sicherstellung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen, der physischen Trennung der Hauptaktivitäten, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen können, der Identifizierung und Klassifizierung der Vergütung sowie der monetären und nicht-monetären Vorteile, sowie der Implementierung von Systemen und Richtlinien in Bezug auf Geschenke und Events.

Anteilshaber können aktuelle Informationen über Interessenkonflikte bei der Managementgesellschaft oder bei der Verwahrstelle anfordern.

Die Managementgesellschaft benannte außerdem die Verwahrstelle sowie die Zahlstelle, die gemäß den Anweisungen der Register- und Transferstelle für die Zahlung von Ausschüttungen an Anteilshaber und gegebenenfalls für die Zahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds verantwortlich ist.

Zentralverwaltungsstelle

Die Managementgesellschaft hat die Société Générale Bank Luxembourg zur Zentralverwaltungsstelle ernannt. Die Société Générale Bank Luxembourg ist in ihrer Eigenschaft als OGA-Administrator für alle nach Luxemburger Recht erforderlichen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, insbesondere für das Rechnungswesen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Kundenkommunikation.

Registerstelle und Transferagent

Die Managementgesellschaft hat die Société Générale Bank & Luxembourg zur Register- und Transferstelle ernannt. In dieser Eigenschaft ist die Société Générale Luxembourg für die Zeichnungen von Anteilen des Fonds zuständig, sie bearbeitet die Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile des Fonds und nimmt Geldüberweisungen an, führt das Register der Anteilshaber des Fonds und kümmert sich und überwacht den Versand von Mitteilungen, Berichten, Notizen und anderen Unterlagen an die Anteilshaber des Fonds.

Anlagemanager

Die Managementgesellschaft hat Amundi Deutschland GmbH, München, zum Anlagemanager des Fonds bestellt. Amundi Deutschland GmbH ist eine in München ansässige Vermögensmanagementgesellschaft der Amundi Asset Management S.A. Unternehmensgruppe. Die Amundi Deutschland GmbH wurde am 5. April 1990 gegründet und verwaltete zum 30. September 2017 ein Kapitalvermögen im Wert von 16,11 Milliarden Euro. Amundi Deutschland GmbH untersteht nach deutschem Recht der Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin.

Grundlage für den Kauf von Anteilen

Der Erwerb von Fondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des Basisinformationsblatts sowie des Verkaufsprospekts einschließlich der nachfolgend abgedruckten Verwaltungs- und Sonderregelungen.

Vor der Zeichnung von Anteilen müssen den Käufern der Anteile die wesentlichen Informationen für den Anleger, der Verkaufsprospekt sowie der jüngste veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos und ohne Aufforderung vonseiten des Käufers zur Verfügung gestellt werden.

Das Basisinformationsblatt mit Angaben zu den wichtigsten Eigenschaften eines OGAW muss den Anlegern rechtzeitig vor der von ihnen geplanten Zeichnung von Aktien oder Anteilen des OGAW ausgehändigt werden.

Zusätzliche Informationen neben dem Basisinformationsblatt oder dem Verkaufsprospekt sind nicht zulässig. Der Verkauf von Fondsanteilen auf Grundlage von Informationen oder Aussagen, die nicht in den Basisinformationsblättern oder dem Verkaufsprospekt oder in den darin aufgeführten Dokumenten enthalten sind, erfolgt auf alleiniges Risiko des Erwerbers der Fondsanteile.

Anlage über einen Nominee im Vergleich zur Anlage direkt bei dem Fonds

Sie können Ihre Anlegerrechte gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich ausüben, sofern Sie selbst und unter Ihrem eigenen Namen in das Register der Anteilshaber des Fonds eingetragen sind. Wenn Sie über eine

Rechtspersönlichkeit anlegen, die Ihre Anteile unter ihrem eigenen Namen hält (Nomineekonto), hat diese Rechtspersönlichkeit einen Rechtsanspruch darauf, bestimmte mit Ihren Anteilen verbundene Rechte auszuüben. In Fällen, in denen Sie über ein Nomineekonto in die SICAV investieren, können Ihre Rechte auf Entschädigung im Falle von Fehlern/Nichteinhaltung der für einen Fonds geltenden Anlageregeln ebenfalls beeinträchtigt werden und nur indirekt ausgeübt werden. Um sämtliche Anlegerrechte zu behalten, können Sie direkt bei dem Fonds anlegen. Beachten Sie, dass ein Nomineekonto in bestimmten Gerichtsbarkeiten möglicherweise die einzige verfügbare Option darstellt. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Finanzberater bezüglich Ihrer Rechte zu konsultieren.

Datenschutz

Durch die Zeichnung von Fondsanteilen ermächtigt der Anleger die Managementgesellschaft ausdrücklich, bestimmte Informationen über den Anleger zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, wie Angaben zur Person, Adresse und den Anlagebetrag und andere Daten, die sich auf die elektronisch oder mit anderen Mitteln durchgeführten Transaktionen des Anlegers hinsichtlich des Fonds (die „personenbezogenen Daten“) beziehen. Die Managementgesellschaft behält sich das Recht vor, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an Beauftragte oder Vertreter zu delegieren, die in Ländern außerhalb von Luxemburg ansässig sind (zusammen die „Datenverarbeiter“). Datenverarbeiter können vor allem Unternehmen sein, die zur Unternehmensgruppe der Société Générale gehören (u. a. Société Générale Global Solution Centre Pvt. Ltd in Indien), zum Zwecke der Durchführung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung, der Durchführung operativer Supportaufgaben im Zusammenhang mit den Anlegertransaktionen, sowie zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, aber auch, um Anlagebetrug zu verhindern sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen des Common Reporting Standard („CRS“) der OECD zu erfüllen. Persönliche Daten können insbesondere für Steuerzwecke erforderlich sein. Persönliche Daten können, wenn dies nach geltenden (luxemburgischen oder anderen) Gesetzen oder Bestimmungen vorgeschrieben ist, insbesondere an luxemburgische Behörden weitergegeben werden, die diese Informationen mit anderen nationalen Behörden, einschließlich Steuerbehörden, austauschen können.

Der Anleger verpflichtet sich, den Verarbeitern zusammen mit den insoweit erforderlichen schriftlichen Nachweisen die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für Zwecke des CRS erforderlich sind.

Der Anleger verpflichtet sich, Beherrschende Personen (bei denen es sich gemäß der Definition durch CRS um natürliche Personen handelt, die ein Unternehmen kontrollieren) gegebenenfalls über die Bearbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben zu informieren.

Der Anleger kann es ablehnen, personenbezogene Daten an die Managementgesellschaft weiterzugeben; dies kann dazu führen, dass Transaktionen im Zusammenhang mit den Fondsanteilen nicht durchgeführt werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Verwaltungsgesellschaft in die Lage zu versetzen, die von dem Anleger gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Anlegers nicht an andere Dritte als die Verarbeiter zu übermitteln, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Anleger hat seine vorherige Zustimmung gegeben. Der Anleger hat das Recht, der Nutzung seiner persönlichen Daten für Werbezwecke zu widersprechen.

Der Anleger hat ein Recht auf Zugang zu seinen persönlichen Daten und auf deren Richtigstellung, wenn diese Daten ungenau und unvollständig sind. Diese Rechte kann der Anleger ausüben, indem er die Verwaltungsgesellschaft anspricht.

Sofern aus rechtlichen Gründen nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die personenbezogenen Daten nur solange gespeichert, wie dies für die Datenverarbeitung erforderlich ist, d. h. grundsätzlich für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anleger und dem Fonds und für ein Folgejahr, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Um Luxemburger Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben usw. zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, können wir oder jeder Vertriebshändler oder Beauftragte (insbesondere die Registerstelle und Übertragungsstelle) bestimmte Kontoeröffnungsunterlagen verlangen, um eine ordnungsgemäße Identifizierung von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern sicherzustellen.

Wir oder ein Vertriebshändler oder Beauftragter können Sie auffordern, zusätzlich zum Antragsformular alle Informationen und Belege vorzulegen, die wir von Zeit zu Zeit (entweder vor der Kontoeröffnung oder zu einem späteren Zeitpunkt) für erforderlich halten, um eine ordnungsgemäße Identifizierung im Sinne der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten, einschließlich Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer, den Nachweis des Wohnsitzes, der Herkunft des Kapitals und Vermögens, um jederzeit die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Wir werden Sie zudem regelmäßig bitten, aktualisierte Dokumente einzureichen, daneben müssen Sie allgemein sicherstellen, dass alle eingereichten Informationen und Dokumente, vor allem zum wirtschaftlichen Eigentum, stets auf dem aktuellen Stand sind.

Sollten Sie über einen Vermittler und/oder Treuhänder zeichnen, der in Ihrem Namen anlegt, finden im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erweiterte Due-Diligence-Maßnahmen Anwendung, um die Stabilität des AML-/CFT-Kontrollrahmens des Vermittlers/Treuhänders zu analysieren. Bei verspäteter oder unterlassener Vorlage der erforderlichen Unterlagen können wir Ihren Auftrag verzögern, ablehnen oder etwaige Erlöse einbehalten. Weder wir noch unsere Beauftragten haften für Verzögerungen oder die Nichtausführung von Transaktionen als Folge dessen, dass ein Anleger keine oder nur unvollständige Informationen bzw. Dokumente vorlegt.

Wir werden sicherstellen, dass die Due-Diligence-Maßnahmen auf Anlagen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften mit einem risikobasierten Ansatz angewendet werden.

Nachhaltige Anlage

Offenlegungsverordnung

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Nachhaltigkeitsoffenlegungen im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzt oder anderweitig geänderten Form (die „**Offenlegungsverordnung**“ oder „**SFDR**“) erzielt haben, um einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen zu schaffen.

„**Nachhaltige Anlagen**“ im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der SFDR (1) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz in Bezug auf (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbare Energie, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) die Abfallerzeugung, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder die soziale Kohäsion, soziale Integration und Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass solche Investitionen diesen Zielen nicht wesentlich schaden und dass die Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Verwaltungspraktiken, die Einhaltung von Arbeitsverhältnissen, die Entlohnung der Arbeitnehmer und die Einhaltung von Steuervorschriften verfolgen. Informationen zur Methodik von Amundi zur Bewertung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft wird, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, das unter www.amundi.lu verfügbar ist.

Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gegenüber Investoren im Finanzdienstleistungssektor des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

Der Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem breit und erstreckt sich auf ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensions- und Rentensysteme usw.) und Finanzmarktteilnehmer (z. B. von E.U. zugelassene Anlagemanager und Berater). Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu erreichen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess berücksichtigen.

„**Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Sinne von Art. 2(22) der SFDR Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Investition haben könnten.

Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, (i) den Schutz der Anleger von Finanzprodukten zu stärken, (ii) die den Anlegern von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Offenlegungen zu verbessern und (iii) die den Anlegern zur Verfügung gestellten Offenlegungen in Bezug auf die Finanzprodukte zu verbessern, um unter anderem den Anlegern fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Managementgesellschaft die Kriterien eines „Finanzmarktteilnehmers“, während der Fonds als „Finanzprodukt“ eingestuft wird.

Taxonomieverordnung

„**Ökologisch nachhaltige Anlagen**“ bezeichnet eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

„**Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten**“ bezeichnet eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Um festzustellen, inwieweit eine Investition ökologisch nachhaltig ist, wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der in der TV festgelegten Umweltziele beiträgt, keine der in der TV festgelegten Umweltziele wesentlich schädigt, unter Einhaltung der in der TV

festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der TV festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.

„**Taxonomie-Verordnung oder TV**“ bezeichnet die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, der „Offenlegungsverordnung“.

Die Taxonomie-Verordnung zielt darauf ab, Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten (die „nachhaltigen Tätigkeiten“).

In Artikel 9 der Taxonomieverordnung werden solche Wirtschaftstätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen benannt: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen; (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft; (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (vi) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beiträgt, keinem der anderen fünf Umweltziele erheblich schadet (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“-Grundsatz (abgeleitet von „Do Not Significant Harm“), unter Einhaltung der in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.

Zum Datum des Prospekts wird der Fonds nicht gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und er bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Anlagen als Ziel und unterliegen daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Dieser Fonds unterliegen aufgrund dessen nicht den Anforderungen der Taxonomieverordnung und die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zu dem von Amundi verfolgten Ansatz in Bezug auf die Taxonomieverordnung finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf www.amundi.lu.

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022

Am 6. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre technischen Regulierungsstandards („RTS“) der Stufe 2 sowohl gemäß der Offenlegungsverordnung als auch der Taxonomieverordnung. Den technischen Regulierungsstandards wurden fünf Anhänge beigefügt, die obligatorische Offenlegungsvorlagen enthalten.

Die technischen Regulierungsstandards sind ein konsolidierter Satz technischer Standards, die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Festlegung der technischen Regulierungsstandards wurde am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU (ABl) veröffentlicht. Die technischen Regulierungsstandards gelten ab dem 1. Januar 2023.

Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage

Seit seiner Gründung hat die Unternehmensgruppe von Amundi („Amundi“) verantwortungsbewusstes Handeln im Anlegersinne als Grundpfeiler seiner Unternehmensphilosophie festgesetzt, basierend auf der Überzeugung, dass wirtschaftliche und finanzielle Akteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft tragen und dass Umwelt, Soziales und Governance („ESG“) ein langfristiger Treiber der finanziellen Leistung sind.

Amundi ist der Ansicht, dass die Integration der ESG-Dimensionen, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten eine umfassendere Bewertung der Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

„**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ im Sinne von Art. 2(24) der SFDR Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Amundis Ansatz für Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf drei Säulen: eine gezielte Ausschlusspolitik, die Integration von ESG-Scores in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Responsible Investment Policy stehen, darunter Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Wertentwicklung eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen zu antizipieren und zu steuern, die mit der Branche und den individuellen Umständen verbunden sind. Durch die

Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigt der Anlagemanager Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen.

Das ESG-Ratingverfahren von Amundi basiert auf einem „Best-in-Class“-Ansatz. Die an jeden Tätigkeitsbereich angepassten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Researchteam von Amundi durchgeführt, und sie dienen auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das Amundi ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G.

Die ESG-Wertentwicklung für Unternehmensemittenten wird anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

1. Environmental (Umwelt-Dimension): Hierbei wird die Fähigkeit der Emittenten untersucht, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, und zwar durch die Begrenzung ihres Energieverbrauchs, die Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen, die Verringerung des Ressourcenverbrauchs und den Schutz der biologischen Vielfalt.
2. Social (soziale Dimension): Hiermit wird gemessen, wie ein Emittent in Bezug auf zwei unterschiedliche Konzepte handelt: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. Governance-Dimension: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (unabhängig von ihrer Tätigkeit für alle Unternehmen gleich) oder sektorspezifisch sind, nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die Bewertungsmethodik von Amundi für staatliche Emittenten basiert auf einer Reihe von etwa 50 Kriterien, die das ESG-Researchteam von Amundi als relevant erachtet, um Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren anzugehen.

Um die Anforderungen und Erwartungen der Anlagemanager in Bezug auf ihren Teilfonds-Managementprozess und die Überwachung von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem spezifischen nachhaltigen Anlageziel zu erfüllen, werden die Amundi ESG-Ratings wahrscheinlich sowohl global in den drei Dimensionen E, S und G als auch einzeln in einem der 38 berücksichtigten Kriterien ausgedrückt.

Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der Responsible Investment Policy und dem Sustainable Finance Statement von Amundi, die auf www.amundi.lu verfügbar sind.

Das ESG-Rating von Amundi berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi festgelegt), einschließlich der folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz (Emissions- und Energienutzungskriterien)
- Biodiversität (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien, Kriterien für verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Abfall-, Recycling-, Biodiversitäts- und Verschmutzungskriterien)
- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Kriterien für Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechte, Kriterien für Beschäftigungspraktiken, Kriterien für die Vorstandsstruktur, Kriterien für Arbeitsbeziehungen und Gesundheits- und Sicherheitskriterien)
- Menschenrechte (Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethikkriterien).

Die Art und Weise und der Umfang der Integration von ESG-Analysen, zum Beispiel basierend auf ESG-Scores, werden vom Anlagemanager festgelegt.

Die Stewardship-Aktivität ist integraler Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi hat durch Engagement und Abstimmung eine aktive Stewardship-Aktivität entwickelt. Die Amundi-Anlagepolitik gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage enthalten.

Ausführlichere Informationen sind in der Responsible Investment Policy von Amundi und im ESG Sustainable Finance Statement von Amundi enthalten, die unter www.amundi.lu verfügbar sind.

Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Trotz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie der Fonds, wie unten im Sustainable Finance Statement von Amundi beschrieben, bleiben bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken ungemindert.

Ungeminderte oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittentenebene können, wenn sie sich über einen Zeithorizont, der auch langfristig sein kann, materialisieren, zu einer geringeren finanziellen Performance bestimmter Bestände des Fonds führen. Je nach Engagement des Fonds in den betroffenen Wertpapieren können die Auswirkungen nicht geminderter oder verbleibender Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Performance des Fonds unterschiedlich schwerwiegend sein.

Integration des Nachhaltigkeitsrisikoansatzes von Amundi auf Fondsebene

Im Einklang mit der Responsible Investment Policy von Amundi integriert der Anlagemanager Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess, je nach Anlagestrategie und Anlageklasse mindestens durch einen Stewardship-Ansatz und durch eine gezielte Ausschlusspolitik.

Wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Wichtigste nachteilige Auswirkungen sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen des Emittenten hervorgerufen, verstärkt oder direkt damit verbunden sind.

Amundi berücksichtigt PAIs über eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Abstimmung, Überwachung von Kontroversen.

Alle Fonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, berücksichtigt Amundi nur Indikator Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Geschäftsbericht des Fonds und im ESG-Nachhaltigkeitsbericht von Amundi unter www.amundi.lu verfügbar.

Register der Anteilhaber

Die Managementgesellschaft weist Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte gegenüber dem Fonds nur vollumfänglich ausüben kann, sofern der Anleger selber unter seinem eigenen Namen in das Register der Anteilseigner des Fonds eingetragen ist. Falls der Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der auf eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte des Anteilhabers gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anlagepolitik, Risikohinweise, Risikoprofil des Fonds und Anlegerprofil

Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Amundi Total Return besteht in der Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite über den empfohlenen Anlagehorizont bei gleichzeitiger Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu mindestens 2/3 in Anleihen, wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Zerobonds, Wandel- und Optionsanleihen sowie in Geldmarktpapieren anzulegen. Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang zur effizienten Portfolioverwaltung Futures und Optionen auf Wertpapiere, europäische, amerikanische und japanische Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps eingesetzt.

Darüber hinaus kann der Fonds zur Erreichung seiner Anlageziele und/oder zu Treasury-Zwecken und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten (d. h. Einlagen, ausgenommen Sichteinlagen (d. h. Sichteinlagen, die jederzeit zugänglich sind), die auf Wunsch abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben) anlegen.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Fonds ergänzend zum Verwaltungsreglement (Artikel 5 .5) Wertpapiere (z. B. Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (zum Beispiel Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von Finanzinstituten erster Ordnung begeben werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und der Einsatz dieser Instrumente in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht.

Eine Credit Linked Note (CLN) ist ein vom Sicherungsnehmer emittierter Schuldtitel, der nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Kommt es zum Kreditereignis, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf geleisteten Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Eintritt des Kreditereignisses zu kürzen.

Credit Default Swaps (CDS) dienen primär der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen, indem im Rahmen eines CDS ein bestimmtes Kreditrisiko für einen

bestimmten Zeitraum übernommen wird. Dabei entrichtet der Käufer des CDS eine Prämie, die sich an der Bonität des Kreditschuldners orientiert, an den Verkäufer des CDS. Dieser verpflichtet sich seinerseits, bei Eintritt des vereinbarten Kreditereignisses, wie beispielsweise Zahlungsverzug des Schuldners der zugrundeliegenden Forderung, die zugrundeliegende Forderung gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert der zugrundeliegenden Forderung als Barausgleich zu zahlen.

Die Summe der aus Credit Default Swaps entstehenden Verpflichtungen darf 20 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Managementgesellschaft wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Managementgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Netto-Fondsvermögenswert nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die Managementgesellschaft jederzeit den oben genannten Verpflichtungen und der Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachkommen kann.

Hinsichtlich der Anlagegrenzen sind die dem jeweiligen Kreditderivat zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds sowie der Anleger als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds stehen. Die Anlage erfolgt vorwiegend in Vermögenswerte, die auf die Währungen der OECD-Mitgliedstaaten oder Euro lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können nicht auf Euro lautende Titel gegenüber dem Euro abgesichert werden.

Mit Ausnahme von Situationen, in denen außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen vorliegen, in denen eine vorübergehende Überschreitung der 20 %-Grenze aufgrund der Umstände erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten, die jederzeit zugänglich sind, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken, oder für die Zeit, die erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Abweichend zum Verwaltungsreglement darf der Fonds Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens erwerben. Des Weiteren können Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Dabei können im Rahmen freihändiger Geschäfte auch Zinstauschgeschäfte (Zins-Swaps) sowie Zinssicherungsvereinbarungen (forward rate agreements) und Devisentermingeschäfte eingegangen werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Ordnung, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich der o. g. Futures, Optionen und Swaps) sowie sonstigen Techniken und Instrumenten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements.

Aktuell wird der Fonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) nutzen.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Die Managementgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens eines Fonds in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die (i) von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, (ii) von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder jedem anderen Mitgliedsland der G20 oder (iii) von Singapur oder Hongkong, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens des betreffenden Fonds nicht überschreiten dürfen.

Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Managementgesellschaft bei der Anlage des Fondsvermögens besonderen Beschränkungen (siehe beiliegendes Verwaltungsreglement mit Sonderreglement).

Der Fonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Der Fonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Fonds integriert der Anlagemanager des Fonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Fonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Risikohinweise

Potenzielle Anleger müssen sich der allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Kursschwankungen von Anlagen in Investmentfonds bewusst sein. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Preis von Anteilen steigen oder sinken. Der Einsatz von Derivaten ist mit wesentlich höheren Risiken verbunden als traditionelle Anlagemöglichkeiten.

Der Fonds kann OTC-Derivate („over the counter“ - im Freiverkehr) abschließen.

Derartige Vereinbarungen bergen für den Fonds Risiken im Hinblick auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen derartiger Vereinbarungen zu erfüllen. Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seinen Pflichten im Rahmen der Vereinbarungen nicht nachkommt. Falls das mit einem OTC-Derivatgeschäft verbundene Kontrahentenrisiko im Falle von Kreditinstituten 10 % oder in allen anderen Fällen 5 % des Vermögens des Fonds übersteigt, deckt der Fonds diesen Überschuss durch Sicherheiten.

Das Kontrahentenrisiko, das sich aus Anlagen in OTC-Derivaten oder sonstigen derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Allgemeinen durch die Verpfändung von Wertpapieren zugunsten des Fonds abgeschwächt. Es kann jedoch sein, dass die Transaktionen nicht vollständig besichert sind. An den Fonds zu zahlende Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss der Fonds möglicherweise eingegangene unbare Sicherheiten zum geltenden Marktpreis verkaufen. In einem solchen Fall kann der Fonds Verluste machen, unter anderem aufgrund fehlerhafter Preisermittlung oder fehlerhafter Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktentwicklungen, der Verschlechterung der Bonitätsbewertung von Emittenten der Sicherheiten oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds verzögern oder beschränken, Rücknahmeanträge anzunehmen. Der Fonds kann außerdem Verluste beim Reinvestieren eingegangener Barsicherheiten erleiden, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann sich aufgrund einer Verringerung des Werts der getätigten Investitionen einstellen. Eine Minderung des Werts solcher Anlagen würde den Betrag an verfügbaren Sicherheiten reduzieren, den der Fonds gemäß den Transaktionsbedingungen dem Kontrahenten erstatten muss. Der Fonds müsste dann die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich eingegangenen Sicherheiten und dem Betrag decken, der für die Erstattung an den Kontrahenten zur Verfügung steht, wodurch sich für den Fonds ein Verlust ergibt.

Im Sinne von Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 muss der jeweilige Fonds dafür Sorge tragen, dass das Gesamtrisiko aus derivativen Instrumenten den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreitet.

Für den Fonds kann, je nach seinem spezifischen Risikoprofil, entweder ein „Value at Risk („VaR“)-Ansatz oder ein „Commitment“-Ansatz angewendet werden, um sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko aus derivativen Instrumenten den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreitet. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Anwendung des „VaR“-Ansatzes im Rahmen der vorgegebenen Begrenzung des Gesamtrisikos möglicherweise einen erhöhten Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Des Weiteren weist die Managementgesellschaft darauf hin, dass die Risiken für den Fonds mit der „Value at Risk“-Methode, verbunden mit Stresstests, gemessen werden.

Das Risikoprofil des Fonds wird jedoch in der Regel vom Einsatz dieser Derivate nicht beeinflusst.

Optionsscheine sind mit wesentlich höheren Risiken verbunden als traditionelle Anlageinstrumente. Durch die bei Optionsscheinen bestehende Hebelwirkung ist bei nachge benden Märkten oder sinkenden Kursen einzelner Wertpapiere ein Verlust der beim Kauf der Optionsscheine gezahlten Preise oder Prämien in voller Höhe möglich. Der Einsatz von Derivaten ist mit besonderen Risiken verbunden, die hauptsächlich durch die so genannte „Hebelwirkung“ offensichtlich werden. Diese Hebelwirkung besteht darin, dass mit dem Einsatz relativ geringer finanzieller Mittel umfangreiche Verpflichtungen eingegangen werden können. Dies ist der Fall etwa beim Verkauf von Kauf-Optionen („Calls“), der den Fonds verpflichtet, den veroptionierten Vermögenswert bei Ausübung der Option an den Käufer der Option zu liefern, wobei das Risiko besteht, dass der Fonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere Futures und Optionen mit einer Hebelwirkung verbunden, welche bei rückläufiger Tendenz der Märkte zu einem verstärkten Wertverlust der entsprechenden Derivate führen könnte.

Vergleichbare Risiken bestehen auch bei Finanzterminkontrakten, die gegenseitige Verträge sind, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Auch hier besteht eine Hebelwirkung, die mit Risiken verbunden ist, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Beim Einsatz der vorgenannten Derivate und bei der Anlage des Fondsvermögens unterliegt die Managementgesellschaft bestimmten Beschränkungen für die Anlage des Fondsvermögens (siehe das beigefügte Verwaltungsreglement und die beigefügten Sonderbestimmungen).

Bestimmte Einkommen des Fonds können quellensteuerpflichtig sein und derartige Steuern werden die Rendite der vom Fonds verwalteten Anlagen schmälern. Es kann jedoch erforderlich sein, dass der Fonds (über die Managementgesellschaft oder deren Vertreter) bestimmte Informationen bei einem Anleger einholt, um einen Quellensteuerabzug zu vermeiden. Insbesondere der in den Vereinigten Staaten vor Kurzem angenommene „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) schreibt vor, dass der Fonds (oder die Managementgesellschaft) bestimmte Informationen über Anleger einholt und diese Informationen an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) weiterleiten kann. Vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen unterliegen Anleger, die der Managementgesellschaft oder ihren Vertretern nicht die angeforderten Informationen übermitteln, einer Quellensteuer von 30 % auf ausgeschüttete Dividenden und auf Erlöse aus Verkäufen oder Verfügungen. Diese einbehaltene Quellensteuer wird als Ausschüttung an die Anleger behandelt, welche die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben. Ferner unterliegen die Anteile, die sich im Besitz dieser Anleger befinden, einer zwangsweisen Rücknahme.

Das Fondsvermögen wird bei der Verwahrstelle deponiert und in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum des Fonds gekennzeichnet. Die Vermögenswerte, außer Zahlungsmitteln, werden von den übrigen Vermögenswerten der Verwahrstelle abgesondert. Dies mindert zwar das Risiko der Nichtbegleichung im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle, verhindert es aber nicht. Einlagen von Zahlungsmitteln werden nicht auf diese Weise abgesondert und unterliegen daher einem höheren Risiko im Insolvenzfall.

Vermögenswerte des Fonds werden außerdem bei Unterverwahrstellen deponiert, die durch die Verwahrstelle in Ländern bestellt werden, in die der Fonds anlegt. Trotz Einhaltung ihrer rechtlichen Pflichten durch die Verwahrstelle unterliegen sie daher dem Risiko, dass diese Unterverwahrstellen insolvent werden. Der Fonds kann in Märkten anlegen, in denen die Verwahr- und Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, in denen die Vermögenswerte bei einer Unterverwahrstelle deponiert sind und in denen das Risiko bestehen könnte, dass die Verwahrstelle nicht für die Rückgabe dieser Vermögenswerte haftet.

Der Fonds kann gelegentlich in einem Land anlegen, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank hat. In einem solchen Fall bestimmt und ernennt die Verwahrstelle nach einer Sorgfaltsprüfung eine lokale Verwahrstelle. Dieser Prozess kann dauern und in der Zwischenzeit den Fonds daran hindern, Anlagechancen wahrzunehmen.

Ebenso beurteilt die Verwahrstelle fortlaufend das Verwahrrisiko des Landes, in dem die Vermögenswerte des Fonds verwahrt werden, und es kann sein, dass sie den sofortigen Verkauf der Vermögenswerte empfiehlt. Bei einem solchen Verkauf kann der Preis, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden, niedriger sein als der Preis, den der Fonds unter normalen Umständen erzielt hätte, und dies könnte sich auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Zentrale Wertpapierverwahrstellen: Gemäß Richtlinie 2009/65/EG gilt die Beauftragung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems mit der Verwahrung des Fondsvermögens nicht als eine Übertragung durch die Verwahrstelle, und die Verwahrstelle ist von der verschuldensunabhängigen Haftung für die Erstattung von Vermögenswerten befreit.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Anlagemanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn er Anlagen im Namen des Fonds tätigt.

Der Fonds kann über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen in Unternehmen konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum des Fonds kleiner sein als das anderer Fonds. Der Fonds kann (i) hinter der Wertentwicklung des Markts und/oder (ii) hinter der Wertentwicklung anderer Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien anwenden, und/oder könnten den Fonds dazu veranlassen, aufgrund von ESG-Bedenken Wertpapiere zu verkaufen, die sowohl zu dem Zeitpunkt als auch später eine gute Wertentwicklung aufweisen.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien aus dem Anlageuniversum des Fonds nicht erfüllen, kann dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds, die über keine solche ESG-Richtlinie verfügen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden, eine andere Performance erbringt.

Der Fonds stimmt über Stimmrechtsvertreter in einer Weise ab, die den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten vereinbar ist. Weitere Informationen über die ESG-Abstimmungspolitik von Amundi finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage unter www.amundi.lu.

Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich auf einen unternehmenseigenen ESG-Bewertungsprozess stützen, der teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass der Anlagemanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

Risikoprofil des Fonds

Anlagen innerhalb des Fonds unterliegen dem Risiko, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Bedingungen und der Marktwahrnehmung der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere schwankt; dementsprechend kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlegerprofil

Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Fonds oder in ähnliche Fonds.
- die das Risiko, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, verstehen.
- Die über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert ihrer Anlage steigern möchten.

Empfohlene Haltedauer 4 Jahre.

Risikomanagement

Ein Fonds ist verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren einzusetzen, um damit jederzeit die mit seinen Anlagen verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds zu überwachen und zu messen.

Gemäß den Erfordernissen der CSSF misst dieses Risikomanagementverfahren das globale Risiko des Fonds mit Hilfe des Value at Risk („VaR“) Ansatzes, einem Verfahren zur Erfassung und Bewertung des Risiko-/Verlustpotenzials bei Veränderungen der Marktpreise.

Value at Risk

In der Finanzmathematik und dem Risikomanagement ist der VaR Ansatz eine weitverbreitete Methode zur Bewertung des Risikos eines maximal möglichen Verlusts für ein bestimmtes Portfolio von Kapitalwerten auf Grundlage des Marktrisikos. Der VaR Ansatz misst insbesondere den höchstmöglichen Verlust solch eines Portfolios zu einem vorgegebenen Konfidenzniveau (bzw. Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen.

Der absolute VaR verknüpft den VaR des Fondsportfolios mit seinem Nettoinventarwert. Der absolute VaR des Fonds darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds (der auf Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltezeit von 20 Geschäftstagen ermittelt wird) nicht übersteigen.

Fremdkapitalaufnahme

OGAW-Fonds dürfen zwar für die Finanzierung von Investitionen keine Kredite aufnehmen, können jedoch Finanzderivate einsetzen, um ihr Marktengagement über ihren Nettoinventarwert hinaus zu erweitern. Dies wird als Hebelwirkung bezeichnet.

Die erwartete Brutto-Hebelwirkung liegt 400 % über dem Fonds-Nettoinventarwert. Die Brutto-Fremdkapitalaufnahme kann den erwarteten Wert unter bestimmten Umständen übersteigen. Die Höhe der Fremdkapitalaufnahme ist möglicherweise keine adäquate Wiedergabe des Risikoprofils des Fonds und sollte im Zusammenhang mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Fonds gesehen werden. Die Brutto-Fremdkapitalaufnahme ist die gemessene Gesamtnutzung von Derivaten und wird als Summe des Nennwerts der genutzten Derivate ohne Netting berechnet, das die Aufrechnung gegenseitiger Positionen ermöglichen würde. Da bei der Berechnung weder berücksichtigt wird, ob ein bestimmtes Derivat das Anlagerisiko erhöht oder verringert, noch der unterschiedlichen Sensitivität des angenommenen Risikos der Derivate gegenüber Marktbewegungen Rechnung getragen wird, ist dies möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächliche Höhe des Anlagerisikos innerhalb des Fonds. Die Kombination von Derivaten und der Verwendungszweck eines Derivats können je nach Marktbedingungen schwanken.

OTC-Derivatgeschäfte

Richtlinien zu Sicherheiten

Sicherheiten, die im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften gegeben werden, müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) unbare Sicherheiten müssen ausreichend liquid sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden;
- (ii) die Sicherheiten müssen täglich bewertet werden;
- (iii) Sicherheiten mit hoher Preisvolatilität werden nicht akzeptiert, es sei denn, es sind angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgesehen;
- (iv) hinsichtlich der Bonität des Emittenten müssen die eingegangenen Sicherheiten von hoher Qualität sein;
- (v) die Sicherheiten (einschließlich reinvestierter Barsicherheiten) müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein;
- (vi) unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden;
- (vii) die eingegangenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig eingelöst werden können und dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Barsicherheiten können:

- (i) als Einlage hinterlegt werden;
- (ii) in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- (iii) in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ angelegt werden.

OTC-Derivatgeschäfte

Falls das mit einem OTC-Derivatgeschäft verbundene Kontrahentenrisiko im Falle von Kreditinstituten 10 % oder in allen anderen Fällen 5 % des Vermögens des Fonds übersteigt, deckt der Fonds diesen Überschuss durch Sicherheiten.

Die Kontrahenten bei Transaktionen mit OTC-Derivaten, die vom Fonds getätigt werden, werden aus einer von der Managementgesellschaft festgelegten Liste der zugelassenen Kontrahenten ausgewählt. Die genehmigten Gegenparteien sind auf die betreffenden Transaktionsarten spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder im Rahmen der Richtlinie 2004/39/EG oder einem gleichwertigen Regelwerk zugelassene Wertpapierfirmen, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und mindestens mit BBB- oder einem gleichwertigen Rating eingestuft sind. Die Liste der zugelassenen Kontrahenten kann mit Genehmigung der Managementgesellschaft abgeändert werden. Solche Instrumente für OTC-Derivatgeschäfte werden von der Verwahrstelle aufbewahrt.

Sicherheiten werden gestellt und entgegengenommen, um das Gegenparteirisiko in Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten zu mindern. Die Managementgesellschaft entscheidet über die Eignung zur Verwendung als Sicherheit, und ihre gegenwärtig angewandten Richtlinien für Sicherheiten sind restriktiver, als die OGAW-Regulierung vorschreibt. Normalerweise können Barmittel und Staatsschuldtitel als Sicherheiten für Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten akzeptiert werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Managementgesellschaft können jedoch auch andere Wertpapiere, die gemäß Abschnitt II.b des CSSF-Rundschreibens 08/356 zulässig sind, angenommen werden. Staatsanleihen beinhalten insbesondere Staatsanleihen der USA, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs, Schwedens und anderer vereinbarter Staaten der Eurozone. Gemäß Artikel 5.5 des Verwaltungsreglements kann der Fonds vollständig durch Wertpapiere besichert werden, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und anderen vereinbarten Staaten der Eurozone begeben oder garantiert werden.

Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Der Gesellschaft, der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und dem Investmentmanager ist regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Verwaltungsrat der Managementgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) hat eine Liste der genehmigten Kontrahenten, zulässigen Sicherheiten und Richtlinien für Haircuts erstellt, die jederzeit von der Managementgesellschaft revidiert oder geändert werden kann.

Richtlinien für Sicherheitsabschläge

Etwaige geltende Sicherheitsabschläge werden mit jedem Kontrahenten bei einem OTC-Derivatgeschäft von Fall zu Fall nach konservativen Maßstäben vereinbart. Sie richten sich nach den Bedingungen der einzelnen ausgehandelten Sicherheitenvereinbarungen und nach der vorherrschenden Marktpraxis und den Marktbedingungen.

Die Managementgesellschaft legt die folgenden Richtwerte für die annehmbare Höhe von Sicherheitsabschlägen

für Sicherheiten bei OTC-Transaktionen zugrunde: (die Managementgesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Praxis zu jeder Zeit zu ändern).

Sicherheiten-Haircuts für die Berechnung des Kontrahentenrisikos

Art des als Sicherheit verwendeten Instruments	Engagement in der Währung des Derivats	Engagement in einer anderen als der Währung des Derivats
Barmittel	0 %	10 %
Staatsanleihen	10 %*	15 %*
Nicht-Staatsanleihen	15 %	20 %
Sonstige	20 %	20 %

*Diese können je nach Laufzeit des Wertpapiers variieren.

Ausnahmen von den oben aufgeführten Haircuts können gelten, wenn ein Ratingkriterium gegenüber der Sicherheit festgelegt wurde.

In Verträgen mit Gegenparteien sind in der Regel Schwellenbeträge für ungesicherte Kreditengagements festgelegt, welche die Parteien zu akzeptieren bereit sind, bevor sie Sicherheiten fordern. Diese liegen üblicherweise zwischen 0 und 10 Mio. EUR. Mindestüberweisungsbeträge, häufig zwischen 250 und 1 Mio. EUR, werden festgelegt, um unnötige Kosten für kleine Überweisungen zu vermeiden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds erfolgt zum Ausgabepreis (Nettoinventarwert plus Verkaufsprovision), die Rücknahme zum Nettoinventarwert. Die Höhe des Ausgabeaufschlags, der zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird, kann sich je nach Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung auf der Seite „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospekts.

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse wird in Luxemburg unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag von der Zentralverwaltungsstelle errechnet, der in Luxemburg ein Börsentag ist.

Die Managementgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Register- und Transferstelle bei der Vertriebsgesellschaft, deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds zur Weiterleitung an die Register- und die Transferstelle entgegen genommen.

Ergänzend zu Artikel 6 und 11 des Verwaltungsreglements gelten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen folgende Bedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert (zuzüglich Verkaufsprovision bei Ausgabe von Anteilen) aufgegeben werden können.

Die Managementgesellschaft kann erlauben, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von der Register- und der Transferstelle nach der Abschlusszeit angenommen werden, vorausgesetzt, dass (1) der Antrag vor dieser Abschlusszeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern und/oder den Zahl- und Vertriebsstellen eingeht, (2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilinhaber nicht beeinträchtigt und (3) eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber stattfindet.

Die Managementgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“-Praktiken für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds. Unter „Market Timing“ versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile des Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, in dem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt. Daher behält sich die Managementgesellschaft das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken besteht. Bei Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken wird die Managementgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger innerhalb des Fonds zu schützen.

Der Fonds bietet keine Anteile an: (i) in den Vereinigten Staaten und (ii) an eine Person oder im Namen oder zugunsten einer Person, die (A) eine „US-Person“ gemäß Regulation S des „United States Securities Act“ von 1933 in der geänderten Fassung ist, (B) eine „Nicht-US-Person“ gemäß Vorschrift 4.7 des „United States

Commodity Exchange Act“ in der geänderten Fassung ist, (C) eine „US-Person“ in der Definition von Section 7701(a)(30) des „United States Internal Revenue Code“ in der geänderten Fassung ist oder (D) eine „US-Person“ in der Definition der „Further Interpretative Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“, die von der „United States Commodity Futures Trading Commission“, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013), in der geltenden Fassung herausgegeben wurde, ist (jede unter A, B, C oder D genannte Person wird nachfolgend als „Beschränkungen unterliegender US-Anleger“ bezeichnet). Weder die „Securities and Exchange Commission“ (SEC) noch eine andere gesamt- oder bundesstaatliche Aufsichtsbehörde hat den Inhalt dieses Angebots oder die Richtigkeit dieses Prospekts geprüft oder bestätigt. Unterlagen zu diesem Fonds können keinem potenziellen Anleger in den Vereinigten Staaten oder einem Beschränkungen unterliegenden US-Anleger unterbreitet werden. Dieser Prospekt dient ausschließlich dem Zweck, die Anlage in den darin beschriebenen Anteilen zu bewerten. Die Zeichner von Anteilen des Fonds müssen erklären, dass sie keine Beschränkungen unterliegende US-Anleger sind und die Anteile des Fonds nicht im Namen oder zugunsten eines Beschränkungen unterliegenden US-Anlegers zeichnen. Falls die Managementgesellschaft feststellt, dass Anteile des Fonds sich im Besitz eines Beschränkungen unterliegenden US-Anlegers befinden oder im Namen oder zugunsten eines solchen erworben wurden, wird die Managementgesellschaft die Register- und Transferstelle des Fonds anweisen, für eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile zu sorgen. Der Anleger ist nicht ein Beschränkungen unterliegender US-Anleger und zeichnet die Anteile des Fonds nicht im Namen oder zugunsten eines solchen. Der Anleger ist verpflichtet, die Managementgesellschaft oder deren Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen, falls er zu einem Beschränkungen unterliegenden US-Anleger wird oder Anteile des Fonds im Namen oder zugunsten eines solchen besitzt. Anteile des Fonds, die von einem oder im Namen eines solchen Anleger(s) gehalten werden, unterliegen einer zwangsweisen Rücknahme.

Weitere ausführliche Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds, der Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements und der Sonderregelungen, das Basisinformationsblatt sowie die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle sowie sämtlichen Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich.

Anleger sollten die wesentlichen Informationen für den Anleger vor der Anlage lesen und werden unter Umständen dazu aufgefordert zu erklären, dass sie ein aktuelles Exemplar der wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten haben.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweiligen Anteilsklasse können jederzeit am Sitz der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.

Kosten des Fonds

Die zulasten des Fonds erhobenen Kosten sind im Verwaltungsreglement (Art. 12) beschrieben.

Die Höhe der Verwaltungsvergütung, der kombinierten Verwahrstelle-, Zahlstellen- und Zentralverwaltungsvergütung sowie einer eventuellen erfolgsbezogenen Zusatzvergütung („Performance Fee“) sind auf der Seite „Auf einen Blick“ enthalten.

Jeder Anlagemanager und Unteranlagemanager hat Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung, nach denen bei der Ausführung von Aufträgen alle sinnvollen Maßnahmen zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Fonds umgesetzt werden. Um zu bestimmen, was die bestmögliche Ausführung ausmacht, ziehen der Anlagemanager bzw. Unteranlagemanager eine Reihe unterschiedlicher Faktoren heran, wie unter anderem Preis, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit und Kosten, je nach ihrer relativen Bedeutung für verschiedene Aufträge und Finanzinstrumente. Die Transaktionen werden hauptsächlich über Börsenmakler ausgeführt, die nach den Kriterien der Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung ausgewählt und überwacht werden. Gegenparteien, die verbundene Unternehmen von Amundi sind, können auch in Betracht kommen. Der Anlagemanager und/oder Unteranlagenmanager kann Beauftragte (die verbundene Unternehmen von Amundi sein können) für seine Auftragsübermittlungs- und Ausführungsaktivitäten einsetzen, um sein Ziel einer bestmöglichen Ausführung zu erreichen.

Die Managementgesellschaft oder die Anlagemanager, mit denen Vereinbarungen getroffen werden, sind zum Abschluss von Commission Sharing Arrangements berechtigt.

Unter Wahrung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung und immer nur dann, wenn es im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber ist, dürfen Broker-Provisionen, die für Portfolio-Transaktionen des Fonds gezahlt werden, vom Investmentmanager an Broker-Dealer als Anerkennung für von diesen geleistete Research Leistungen, für deren Dienstleistungen bei der Ausführung von Aufträgen und für andere Dienstleistungen, die diese Broker-Dealer gegenüber dem Investmentmanager erbringen, geleistet werden. Die Entgegennahme von Investment Research, Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglichen es dem Investmentmanager, sein eigenes Research und eigene Analysen zu vervollständigen und macht ihm die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche

Dienstleistungen dürfen von Privatpersonen nicht erbracht werden und umfassen keinesfalls Reisen, Unterkunft, Bewirtung, allgemeine administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die vom Investmentmanager gezahlt werden.

Derzeit bestehen keine Commission Sharing Arrangements.

Das Verhältnis der gesamten, dem Fondsvermögen belasteten Ausgaben zum durchschnittlichen Fondsvolumen (Total Expense Ratio), mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten, ist in der nachfolgenden Rubrik „Auf einen Blick“ angegeben. Die effektive Kostengesamtbelastung wird nachträglich berechnet und im Geschäftsbericht sowie im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)

Die Portfolio Turnover Rate wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraums = X

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraums = Y

Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraums = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraums = R

Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = $[(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) \div M] \times 100$

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine positive Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren als die Anteilsscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird nachträglich berechnet und im Geschäftsbericht sowie im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 (1) des Gesetzes von 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d'abonnement“) von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Managementgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Nach derzeitigem luxemburgischen Recht unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen des Fonds an seine Anteilhaber keiner Quellensteuer in Bezug auf die Fondsanteile. Ferner gibt es keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Auflösungserlösen an die Anteilhaber.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Auf einen Blick

Amundi Total Return

Fondsgründung ⁽¹⁾	27. Mai 2002
Anteilklassen ⁽²⁾	A (DA), A (ND), H (DA), I (DA), H (ND)
Zeichnungsfrist	entfällt
Erstausgabetermin (Auflegung)	
A (DA)	27. November 2002
A (ND)	7. Januar 2005
H (DA)	23. Mai 2003
I (DA)	11. Dezember 2003
H (ND)	23. Mai 2003
Erste Nettoinventarwertberechnung	
A (DA)	27. November 2002
A (ND)	7. Januar 2005
H (DA)	23. Mai 2003
I (DA)	19. April 2004
H (ND)	23. Mai 2003
Erstausgabepreis ⁽³⁾	
A (DA)	50,00 EUR zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 3,00 %
A (ND)	50,00 EUR zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 3,00 %
H (DA)	50,00 EUR ein Ausgabeaufschlag wurde nicht erhoben
I (DA)	50,00 EUR ein Ausgabeaufschlag wurde nicht erhoben
H (ND)	1.000,00 EUR zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 2,00 %
Valuta	2 Bankarbeitstage nach Abrechnungstag
Referenzwährung	EUR
Anteilklassenwährung	
A (DA)	EUR
A (ND)	EUR
H (DA)	EUR
I (DA)	EUR
H (ND)	EUR
Deutsche Wertpapier-Identifikationsnummer	
A (DA)	534 304
A (ND)	A0D PHJ
H (DA)	260 828
I (DA)	A0B KVV
H (ND)	A0J K0L
ISIN	

A (DA)	LU0149168907
A (ND)	LU0209095446
H (DA)	LU0167716942
I (DA)	LU0181670851
H (ND)	LU0250854188
Schweizerische Wertpapier-Identifikationsnummer (Valor)	
A (DA)	CH1432222
A (ND)	CH2030319
H (DA)	CH1611422
I (DA)	CH1730896
H (ND)	CH2522705
Am 31. Dezember abgeschlossenes Geschäftsjahr	
Ausgabeaufschlag (in % vom Nettoinventarwert zugunsten der Vertriebsstellen)	
A (DA)	derzeit 3,00 %
A (ND)	derzeit 3,00 %
H (DA)	derzeit 2,00 %
I (DA)	entfällt
H (ND)	derzeit 2,00 %
Mindestzeichnungsvolumen	
A (DA)	entfällt
A (ND)	entfällt
H (DA)	1 Mio. EUR
I (DA)	20 Mio. EUR
H (ND)	1 Mio. EUR
Rücknahmeabschlag	
keiner	
Sparpläne ⁽⁴⁾ monatlich ab	
A (DA)	25,00 EUR
A (ND) 25,00 EUR	
H (DA)	nicht möglich
I (DA)	nicht möglich
H (ND)	
nicht möglich	
Unter Sparplänen versteht man die regelmäßigen, z.B. monatlichen Investitionen über einen bestimmten Betrag, durch den der Anleger bei niedrigen Fondspreisen mehr Anteile, bei höheren Fondspreisen weniger Fondsanteile erwirbt, und damit im Zeitverlauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse, den so genannten „Cost Average Effekt“, erzielt.	
Verwaltungsgebühren (in % des Netto-Fondsvermögens)	
A (DA)	derzeit 0,90 % p.a.
A (ND)	derzeit 0,90 % p.a.
H (DA)	derzeit 0,60 % p.a.
I (DA)	derzeit 0,35 % p.a.
H (ND)	derzeit 0,60 % p.a.

Vertriebsgebühr (in % des Netto-Fondsvermögens)	
A (DA)	entfällt
A (ND)	entfällt
H (DA)	entfällt
I (DA)	entfällt
H (ND)	entfällt
Performancegebühr	entfällt
Gebühren für Verwahrstelle, Zahlstelle und Zentralverwaltungsstelle (in % des Netto-Fondsvermögens) zwischen 0,003 % und 0,50 % p.a.	
Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio)	
(in % des Netto-Fondsvermögens) zum 31. Dezember 2015	
A (DA)	1,06 % p.a.
A (ND)	1,06 % p.a.
H (DA)	0,76 % p.a.
I (DA)	0,51 % p.a.
H (ND)	entfällt
Portfolio Turnover Rate	zum 31. Dezember 2015 174,80 % p. a.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, der ein Börsentag in Luxemburg ist.
Art der Anteile ⁽⁵⁾	Inhaberanteile (Globalzertifikate), registrierte Namensanteile
Befristung	keine
Verwendung der Erträge	
A (DA)	Ausschüttung zum 15. Februar/ bzw. nächster Börsentag
A (ND)	Thesaurierung zum Geschäftsjahresende (31. Dezember)
H (DA)	Ausschüttung zum 15. Februar/ bzw. nächster Börsentag
I (DA)	Ausschüttung zum 15. Februar/ bzw. nächster Börsentag
H (ND)	Thesaurierung zum Geschäftsjahresende (31. Dezember)

Amundi Total Return

Börsennotiz	keine
Berichterstattung/Geschäftsjahresende erstmalig	31. Dezember 31. Dezember 2003
Halbjahresbericht (ungeprüft) erstmalig	30. Juni 2003
Geschäftsbericht (geprüft) erstmalig	31. Dezember 2003
Veröffentlichung eines Hinweises auf die Einreichung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg	
Verwaltungsreglement zuletzt	27. Januar 2025
Sonderreglement zuletzt	27. Januar 2025

⁽¹⁾ Der Fonds wurde als OGA im Einklang mit Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 aufgelegt. Mit Wirkung vom 13. Februar 2004 wurde er derart geändert, dass er den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2002“) entspricht. Das Gesetz von 2002 wurde seitdem durch das Gesetz von 2010 und die Erfordernisse der geänderten Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 ersetzt.

⁽²⁾ Bedeutung der Anteilsklassenbezeichnung: A (DA), A (ND), = Anteilsklassen ohne besondere Mindestzeichnung H (DA), I (DA), H (ND) = Anteilsklassen für institutionelle Anleger mit besonderer Mindestzeichnung DA = jährlich ausschüttend ND = thesaurierend

- ⁽³⁾ Sofern eine Anteilsklasse durch Anteilrückgaben zwischenzeitlich keinen Bestand aufweist, die Anteilsklasse jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut gezeichnet wird, entspricht der Ausgabepreis der Anteilsklasse zu diesem Zeitpunkt dem Erstanteilwert zuzüglich der jeweils geltenden Verkaufsprovision.
- ⁽⁴⁾ Die Kostenbelastung beim Erwerb von Anteilen im Rahmen von Sparplänen kann maximal der Höhe der maximalen Verkaufsprovision, die im Sonderreglement definiert ist, zuzüglich eventuell anfallender administrativer Kosten entsprechen. Die Höhe der Kosten im ersten Jahr des Bestehens eines Sparplans betragen in keinem Fall mehr als ein Drittel der eingezahlten Beträge.
- ⁽⁵⁾ Die Managementgesellschaft kann über die Art der auszugebenden Anteile entscheiden.

Verwaltungsreglement

Artikel 1 Allgemeines

Amundi Luxembourg S.A., (die „Managementgesellschaft“) verwaltet in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung einzelne getrennte Sondervermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapier) (OGAW) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (jeder einzelne OGAW wird im Folgenden „Fonds“ genannt) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (für jeden einzelnen Fonds im Folgenden „Fondsvermögen“ genannt), die für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds (die „Anteilhaber“) gehalten werden.

Die Fondsanteile (die „Anteile“) werden in Form von Inhaberanteilen („Globalurkunden“) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Managementgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds geregelt. Dieses Verwaltungsreglement sowie dessen Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ferner wird ein Hinweis auf diese Verwahrung im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie deren genehmigten und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegten Änderungen an.

Artikel 2 Die Managementgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Die Managementgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Managementgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der jeweiligen Fonds zusammenhängen.

Die Managementgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Managementgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Managementgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater oder Investmentmanager hinzuziehen.

Die Managementgesellschaft ist berechtigt, zulasten jedes Fondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Die Managementgesellschaft wurde ebenfalls als Domizilstelle des Fonds (die „Domizilstelle“) ernannt. In dieser Eigenschaft stellt die Managementgesellschaft dem jeweiligen Fonds eine Postanschrift zur Verfügung und empfängt, akzeptiert und versendet im Namen des Fonds an die entsprechenden Personen alle Mitteilungen, Korrespondenz, Telefonate, E-Mails und sonstige Kommunikation.

Die Managementgesellschaft ist weiterhin als Vertriebsgesellschaft (die „Vertriebsgesellschaft“) der Fonds ernannt worden und für die Vermarktung der Anteile in den verschiedenen Ländern zuständig, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Hoheitsgebiete oder Besitztümer, die ihrer Gesetzgebung unterliegen.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, können bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen im Namen des jeweiligen Fonds einbezogen werden und können, gemäß den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Anteilhaber, den Anlegern, die über die besagte Vertriebsgesellschaft Anteile kaufen, einen „Nominee-Service“ anbieten. Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, können Anlegern nur dann einen solchen „Nominee-Service“ anbieten, wenn sie (i) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind und ihren Sitz in einem Land haben, das der FATF angehört oder über Vorschriften in Bezug auf Geldwäsche, die mit den vom luxemburgischen Gesetz auferlegten Vorschriften vergleichbar sind, verfügt, um den Einsatz von Finanzsystemen zum Zwecke der Geldwäsche zu verhindern oder (ii) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind, die eine Zweigstelle oder qualifizierte Tochtergesellschaft eines geeigneten Vermittlers, auf den unter (i) Bezug genommen wird, darstellen, vorausgesetzt, dass dieser geeignete Vermittler aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung im Rahmenseines nationalen Rechts oder der Politik einer Unternehmensgruppe

gezwungen ist, dieselben Identifikationspflichten seinen im Ausland ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften aufzuerlegen. In dieser Eigenschaft können die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, in eigenem Namen, aber als „Nominee“ für die Anleger, Anteile für die Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilregister des jeweiligen Fonds beantragen. Der Anleger kann jedoch auch direkt, ohne von dem „Nominee-Service“ Gebrauch zu machen, in den jeweiligen Fonds anlegen; er hat jederzeit das Recht, den mit dem Nominee geschlossenen Vertrag zu kündigen und behält einen direkten Anspruch auf die über den Nominee gezeichneten Anteile. Die oben aufgeführten Bestimmungen sind jedoch nicht auf Anteilinhaber anwendbar, die in solchen Ländern angesprochen wurden, in denen die Abwicklung über einen Nominee aus gesetzlichen, amtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend ist.

Art. 3 Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem Verwahrstellervertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sämtliche Vermögenswerte eines Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Managementgesellschaft insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Vermögenswerten beauftragen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt, im eigenen Namen

a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Managementgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Managementgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

Managementgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen.

Art. 4 Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung für die jeweiligen Fonds befindet sich in Luxemburg.

Art. 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„*Sichteinlagen*“:

Sichteinlagen sind jederzeit zugänglich.

„*Einlagen bei Kreditinstituten*“:

Einlagen, mit Ausnahme von Sichteinlagen, die auf Wunsch abgehoben werden können und die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

„*Drittstaat*“:

Als „Drittstaat“ im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„*Geldmarktinstrumente*“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„*Geregelter Markt*“:

ein Markt gemäß Artikel 1 (25) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

„*Gesetz von 2010*“:

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„*OGA*“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„*OGAW*“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Übertragbare Wertpapiere“

- Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente. Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein

Gegengeschäft glattgestellt werden können und

→ das Engagement in die zugrundeliegenden Vermögenswerte nicht die unter 5.3 dargelegten Anlagebeschränkungen überschreitet.

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere als den oben unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) keine Edelmetalle oder sie repräsentierenden Zertifikate erwerben;
- c) Sichteinlagen halten dürfen. Der Bestand an Sichteinlagen ist auf 20 % des Nettovermögens des Fonds beschränkt. Diese Grenze darf nur vorübergehend für einen Zeitraum überschritten werden, der unbedingt erforderlich ist, wenn außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen dies erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen des Fonds und der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Einschuss- und Nachschusszahlungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung;
- d) Darlehen für einen kurzen Zeitraum bis zu einem Transaktionswert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen dürfen. Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- e) Fremdwährungen im Rahmen von „Back-to-Back“-Krediten erwerben dürfen.

5.3 Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.
- d) Die hiervor unter (a) Satz 1 genannte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % angehoben bei Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Anleihen in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU fallen, und für bestimmte Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihehaber unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäß den Gesetzen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Soweit der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in qualifizierten Schuldtiteln solcher Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag solcher Anlagen 80 % des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.
Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
→ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
→ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
→ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Ungeachtet der Bedingungen unter 5.3 a) bis e) darf ein Fonds unter Anwendung des Prinzips der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen, die durch (i) einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, (ii) einen anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder einem anderen Mitgliedsland der G20 oder (iii) von Singapur oder Hongkong ausgegeben oder garantiert werden, unter der Voraussetzung, dass (i) derartige Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben wurden und (ii) nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds in Wertpapieren einer und der gleichen Emission angelegt werden, anlegen.
- i) Fonds kann auch Anteile an anderen OGAWs und/oder anderen OGAs im Sinne von 5.1 e) unter der Voraussetzung erwerben, dass er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Ein Fonds, der als Masterfonds agiert (gemäß den Bestimmungen des Kapitels 9 des Gesetzes aus 2010), darf selbst kein Feeder-Fonds sein und keine Aktien bzw. Fondsanteile an einem Feeder-Fonds halten. Unter der Voraussetzung, dass in Hinsicht auf Dritte das Prinzip der individuellen Haftung jedes einzelnen Teilfonds gilt, muss bei der Anwendung dieses Anlagelimits jeder Teilfonds eines Dachfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes aus 2010 als unabhängiger Emittent angesehen werden.
- j) Anlagen in Anteilen an OGAs, die keine OGAWs sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht überschreiten. Falls ein Fonds Anteile an einem OGAW und/oder OGA erworben hat, dürfen die Wertpapiere im Portfolio des fraglichen OGAW bzw. anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen, auf die sich

oben unter Punkt 5.3 a) bis e) bezogen wird, nicht berücksichtigt werden.

Falls ein Fonds Anteile an anderen OGAWs und/oder anderen OGAs erwirbt, die direkt oder indirekt von der selben Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Managementgesellschaft aufgrund einer gemeinsamen Verwaltungstätigkeit oder Kontrolle oder einer erheblichen direkten oder indirekten Beteiligung assoziiert ist, verwaltet werden, darf die Managementgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen an dem anderen OGAW und/oder anderem OGA durch den Fonds berechnen.

Ein Fonds, der einen erheblichen Teil seines Kapitalvermögens in andere OGAWs und/oder andere OGAs anlegt, muss in seinem Prospekt den Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die möglicherweise sowohl dem Fonds, als auch dem anderen OGAW und/oder anderen OGA, in den er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden, angeben. Die Gesellschaft muss in ihrem Geschäftsbericht den maximalen Anteil an den Verwaltungskosten, die sowohl dem Fonds selber als auch den OGAWs und/oder anderen OGAs, in die er investiert, in Rechnung gestellt werden, angeben.

- k) Die Managementgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Anteile nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Anteile von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.
- n) Der Fonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass Geschäfte mit Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren, sowie mit Futures und Termingeschäften, Optionen und Swaps mit solchen Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren nicht als Geschäfte mit Rohstoffen im Sinne dieser Beschränkung betrachtet werden.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien oder Immobilienoptionen, Immobilienrechte oder Immobilienbeteiligungen investieren; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass Anlagen in Wertpapiere, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen abgesichert sind, oder Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien und Immobilienbeteiligungen investieren, zugelassen sind.
- p) Weder die Managementgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zulasten des Vermögens eines Fonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Managementgesellschaft noch die Verwaltungsstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Managementgesellschaft ist insoweit berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen auf zu erlegen, wie dies erforderlich sein mag, um die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds zum Verkauf angeboten werden oder verkauft werden, zu erfüllen.

5.5 Effizientes Portfoliomanagement und Derivate

a) Allgemeine Bestimmungen

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Zwecken des Fälligkeits- oder Risikomanagements des Portfolios kann der Fonds Derivate einsetzen.

Falls derartige Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten stehen, müssen die Bedingungen und Einschränkungen den Bestimmungen unter 5.1 und 5.4 oben entsprechen. Ferner müssen die Bedingungen von Punkt 5.6 unten im Hinblick auf Risikomanagementverfahren im Zusammenhang mit Derivaten berücksichtigt werden.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds im Kontext der Transaktionen im Zusammenhang mit Derivaten von den Anlagezielen und dem Risikoprofil gemäß Sonderbestimmungen und Prospekt des jeweiligen Fonds abweichen.

b) Swap-Vereinbarungen

Ein Fonds kann Swap-Vereinbarungen eingehen wie Credit Default Swaps, Zinsswaps, Swaptions und inflationsindexierte Swaps mit ordnungsgemäß geprüften und von der Managementgesellschaft ausgewählten Kontrahenten, die erstklassige Institutionen sind, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien zählen.

c) Sicherheitenverwaltung

Die Risikoexposition gegenüber einem Kontrahenten im Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-Derivaten wird bei Berechnung der Kontrahentenrisikobeschränkungen gemäß Punkt 5.3 a) oben miteinander kombiniert. Führt der Fonds Transaktionen mit OTC-Derivaten durch, müssen alle Sicherheiten, die zur Reduzierung der Risikoexposition des Kontrahenten verwendet werden, jederzeit folgenden Kriterien entsprechen:

- i) Alle eingegangenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der dem der Bewertung vor der Veräußerung entspricht. Eingegangene Sicherheiten müssen auch den Bestimmungen gemäß Artikel 5.3 l) oben entsprechen.
- ii) Eingegangene Sicherheiten werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 mindestens täglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) als Sicherheiten akzeptiert werden.
- iii) Eingegangene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- iv) Die eingegangenen Sicherheiten werden von einer Stelle ausgestellt, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist und bei der nicht von einer hohen Korrelation mit der Leistung des Kontrahenten auszugehen ist.
- v) Die Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Konzentration des Emittenten gilt als eingehalten, wenn der OGAW von einem Kontrahenten in Bezug auf effizientes Portfoliomanagement oder OTC-Derivat-Transaktionen einen Sicherheitenkorb mit einer maximalen Exposition eines gegebenen Emittenten von 20 % des Nettovermögenswertes erhält. Wenn OGAW Risiken im Zusammenhang mit verschiedenen Kontrahenten unterliegen, ist der Sicherheitenkorb zur Berechnung des Höchstwerts von 20 % der Risikoexposition gegenüber einem einzelnen Emittenten aggregiert zu bewerten. Abweichend kann

ein Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder eines internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. Der betreffende Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei aber Wertpapiere aus jeweils einer Emission nicht mehr als 30 % des Netto-Fondsvermögens ausmachen. Fonds, die vollständig durch diese Wertpapiere besichert werden sollen, sowie die Identität der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Drittländer, Gebietskörperschaften oder internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, die diese Wertpapiere ausgeben oder garantieren, werden im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds veröffentlicht.

- vi) Sofern es zu einer Übertragung kommt, geht die eingegangene Sicherheit an die Verwahrstelle. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer fremden Verwahrstelle gehalten werden, die behördlich beaufsichtigt wird und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.
- vii) Die eingegangenen Sicherheiten können vom Fonds ohne Rücksprache mit oder Zustimmung des Kontrahenten jederzeit eingelöst werden.
- viii) Eingegangene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.
- ix) Eingegangene Barsicherheiten werden nur:
 - bei Stellen, die Artikel 5.1 f) oben entsprechen, als Einlage hinterlegt;
 - in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
 - in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert sein.

5.6 Risikomanagement-Verfahren

In Bezug auf den Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingerichtet, das es der Managementgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko, das Management von Sicherheiten sowie die jeweilige Rolle im Gesamtrisikoprofil des Investmentportfolios zu überwachen und zu messen. Für Derivate wird diesbezüglich ein Verfahren eingerichtet, das eine exakte und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Managementgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds nutzt die Value at Risk („VaR“) Methode zur Berechnung seines globalen Risikos und um sicher zu stellen, dass sein globales Risiko im Zusammenhang mit Finanzderivaten den Gesamtnettoinventarwert des Fonds nicht überschreitet.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie, innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels 5.6 mitberücksichtigt werden.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Fonds erwerben.

Alle Anteile derselben Klasse eines Fonds haben dieselben Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsieht, können sich die Anteilsklassen innerhalb eines Fonds wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag bzw. die Rücknahmegebühr;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Managementgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jedweder Kombination aus den oben genannten Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Managementgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist. Der Ausgabepreis wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der Register- und Transferstelle (die für die Managementgesellschaft handeln), bei der Vertriebsgesellschaft und deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden bzw. übernächsten Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Managementgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden. Es können andere Zeitlimits gelten, wenn Zeichnungen für Anteile über einen Vertreter oder die Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewahrt wird. In diesem Fall informiert die jeweilige Stelle den betreffenden Anleger über das für ihn geltende Verfahren. Die Managementgesellschaft kann erlauben, dass ein Zeichnungsantrag von der Register- und Transferstelle nach der im Verkaufsprospekt genannten Orderannahmezeit angenommen wird, vorausgesetzt, dass 1) der Antrag vor der Orderannahmezeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern eingeht, 2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilinhaber nicht beeinträchtigt und 3) eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist. Es können andere Zeitlimits gelten, wenn Rückgaben für Anteile über einen Vertreter oder die Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewahrt wird. In diesem Fall informiert die jeweilige Stelle den betreffenden Anleger über das anzuwendende Verfahren.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Erhalt des Zeichnungsantrags durch die Register- und Transferstelle in der Währung des entsprechenden Fonds zu zahlen, die im Sonderreglement festgelegt wird. Bei Nichtzahlung gelten die Anträge als annulliert. Der Anleger haftet für alle Kosten (einschließlich Zinsen im Ermessen der Managementgesellschaft) aufgrund der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung des Ausgabepreises und die Managementgesellschaft ist befugt, die vom Anleger am Fonds gehaltenen Anteile ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken oder jede andere geeignete Maßnahme zu ergreifen.

Falls nach den Rechtsvorschriften eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorgeschrieben sind, dürfen die Vertriebsagenten des betreffenden Landes auf Weisung Fondsanteile unter Anwendung der höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen.

Der Ausgabepreis kann erhöht werden um eine Börsenumsatzsteuer oder andere Gebühren, die in mehreren Ländern, in denen die Fondsanteile verkauft werden, zu entrichten sind.

Sofern Vertriebs- bzw. Rücknahmebeträge eines Fonds, der dem Verwaltungsreglement unterliegt, direkt verwendet werden, um Anteile eines Fonds, der dem Verwaltungsreglement unterliegt, zu erwerben, kann ein von der Managementgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Artikel 7 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Managementgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Managementgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Managementgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Fonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Managementgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle ohne Zinsen zurückgezahlt.

Artikel 8 Art der Anteile

Anteile an einem Fonds werden in Form von Inhaberanteilen (Globalurkunden) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben.

Artikel 9 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Wert eines Anteils (der „Nettoinventarwert“) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegte Währung (die „Fondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines

Fonds wird der Nettoinventarwert von der Managementgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag, der in Luxemburg ein Börsentag ist (der „Bewertungstag“), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens eines Fonds (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Kassenbestände oder Kontoguthaben, auf Sicht zahlbare gezogene Wechsel und Solawechsel sowie Forderungen, im Voraus geleistete Aufwendungen, Bardividenden und ausgewiesene oder aufgelaufene Zinsen, die noch nicht vereinnahmt worden sind. Sie werden zu ihrem Nominalwert bewertet, gegebenenfalls abzüglich eines geeigneten Bewertungsabschlags, den der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter nach seiner Einschätzung der Umstände, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Nominalwert erzielt werden kann, anwenden kann.
2. Für übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate, die an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Im Allgemeinen werden sie zu den letzten verfügbaren notierten Preisen zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.
3. Für Geldmarktinstrumente. Sie werden zu den letzten notierten Kursen des Bewertungstags zum Zeitpunkt der Bewertung, sofern verfügbar, und ansonsten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.
4. Für Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Sie werden täglich auf zuverlässige und überprüfbare Weise im Einklang mit der Marktpraxis bewertet. Der Verweis auf zuverlässig und überprüfbar ist zu verstehen als: (i) ein Verweis auf eine Bewertung, die sich nicht nur auf Notierungen des Kontrahenten stützt, (ii) ein Verweis, der sich auf eine von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei durchgeführte Bewertung verlässt.
5. Für Aktien oder Anteile von OGAW oder OGA. Sie werden zum letzten vom OGAW/OGA gemeldeten Nettoinventarwert bewertet, der am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verfügbar ist.
6. Für Währungen. Sie werden zu dem geltenden Währungsumrechnungskurs (gilt für Währungen, die als Vermögenswerte gehalten werden, und bei der Umrechnung des Werts von auf andere Währungen lautenden Wertpapieren in die Basiswährung des Fonds) bewertet.
7. Für nicht börsennotierte Wertpapiere oder börsennotierte Wertpapiere, deren nach den vorstehenden Methoden ermittelter Preis nicht für den beizulegenden Zeitwert repräsentativ ist. Sie werden vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragtem sorgfältig und nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Realisierungswerts bewertet.

Für den Fall, dass die Bewertung eines Vermögenswerts gemäß den vorstehenden Grundsätzen unmöglich, unrichtig oder nicht repräsentativ ist, ist der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine faire Bewertung dieses Vermögenswerts zu erreichen. Auf die Fähigkeit des Anlagemanagers, den beizulegenden Zeitwert zu bewerten, kann jederzeit zurückgegriffen werden, vorausgesetzt, dass dieser Beitrag der angemessenen Kontrolle und Prüfung von Parteien unterliegt, die unabhängig vom Portfoliomanagement sind. Geschäfte im Portfolio eines Teilfonds werden im Rahmen des Möglichen an dem Geschäftstag ausgewiesen, an dem sie vorgenommen werden.

Sofern für einen Fonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Berechnung des Nettoinventarwerts folgende Besonderheiten:

- a) Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
- c) Im Fall einer Dividendenzahlung vermindert sich der Nettoinventarwert der Anteile an dividendenberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Dividende. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer nicht dividendenberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Die Managementgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle den Nettoinventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrunde legt, an dem sie für den entsprechenden Fonds die Wertpapiere tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 10 Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Managementgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Managementgesellschaft über Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht in der Regel dem Nettoinventarwert; die Managementgesellschaft kann jedoch bestimmen, dass ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, dessen Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds. Der Rücknahmepreis wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Bewertungstags (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Rücknahmeanträge bei der Register- und Transferstelle (die für die Managementgesellschaft handeln), bei der Vertriebsgesellschaft und deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden bzw. übernächsten Bewertungstags (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Managementgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden. Es können andere Zeitlimits gelten, wenn Rückgaben für Anteile über einen Vertreter oder die Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewahrt wird. In diesem Fall informiert die jeweilige Stelle den betreffenden Anleger über das anzuwendende Verfahren. Die Managementgesellschaft kann erlauben, dass ein Rücknahmeantrag von der Register- und Transferstelle nach der im Verkaufsprospekt genannten Orderannahmezeit angenommen wird, vorausgesetzt, dass 1) der Antrag vor der Orderannahmezeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern eingeht, 2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilinhaber nicht beeinträchtigt und 3) eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeantrags bei der Register- und Transferstelle. Die Managementgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Nettoinventarwert.

Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Fonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 12 Kosten des Fonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegten Kosten trägt jeder Fonds folgende Kosten:
→ alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des entsprechenden Fonds erhoben werden;

→ das Entgelt für die Managementgesellschaft;

→ das Entgelt der Verwahrstelle sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;

→ übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;

- die Kosten und Gebühren, die dem Fonds in Verbindung mit Finanzderivaten bei Abschluss von solchen Instrumenten und/oder bei einem Anstieg oder Abfall ihres nationalen Betrags entstehen. Insbesondere hat der Fonds eventuell Gebühren an Zahlstellen oder andere Intermediäre zu zahlen, die eventuell an die Verwahrstelle, den Investmentmanager oder die Managementgesellschaft angeschlossen sind, unter Berücksichtigung der von ihnen übernommenen Funktionen und der von ihnen eingegangenen Risiken. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. ;
- die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwerts sowie dessen Veröffentlichung;
- Kosten für die Register- und Transferstelle, die in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten in Luxemburg berechnet und ausgezahlt werden;
- Kosten für Beratung, die der Managementgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Fonds handeln;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;
- sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Sonderreglements, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- die Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- die Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Gebühren und Kosten, die den Beauftragten delegierter Anlageverwalter bei der Zentralisierung von Aufträgen und der Unterstützung der bestmöglichen Ausführung entstehen; einige dieser Beauftragten können verbundene Unternehmen von Amundi sein;
- sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 13 Abschlussprüfung

Die Bücher der Managementgesellschaft und jedes Fondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Managementgesellschaft bestellt wird.

Artikel 14 Dividendenzahlungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds bestimmt die Managementgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Dividendenzahlung erfolgen wird.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestgrenze von 1,25 Mio. Euro sinkt.

Die Managementgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwahrstelle Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Ausschüttungsbeträge, die 5 Jahre nach Veröffentlichung einer entsprechenden Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Managementgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zulasten des Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilsklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilsklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 15 Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Fonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Managementgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Fonds im Interesse der Anteilhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung wird im RESA (ehemals das Mémorial) veröffentlicht.

Artikel 16 Veröffentlichung

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Fonds sind jeweils bei der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Managementgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Managementgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds wird die Managementgesellschaft einen geprüften Geschäftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds stellt die Managementgesellschaft einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Geschäftsbericht und alle Halbjahresberichte eines Fonds sind für die Anteilhaber bei der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Artikel 17 Auflösung der Fonds und Verschmelzung

Auflösung der Fonds

Jeder Fonds, Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse kann jederzeit durch die Managementgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Managementgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend, falls die Managementgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Managementgesellschaft im RESA und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Managementgesellschaft kann beschließen, die Rücknahme von Anteilen des Fonds einzustellen. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Managementgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Fonds beantragen.

Verschmelzungen

Verschmelzung auf Beschluss des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat kann, vorbehaltlich der durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Hinsicht auf das Verschmelzungsprojekt und die Informationen, die den Anteilhabern mitgeteilt werden müssen, wie nachfolgend aufgeführt, die Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds mit einem anderen OGAW, entweder als empfangender oder als verschmelzender OGAW, beschließen:

a) Verschmelzung des Fonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Verschmelzung des Fonds entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW vorzunehmen mit:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischem OGAW (dem „neuen OGAW“); oder
- einem Teilfonds eines solchen Fonds,

und die Anteile des Fonds als Anteile dieses neuen OGAW bzw. des betreffenden Teilfonds davon entsprechend neu zuzuordnen.

Bei aufgehenden OGAW, die nicht fortbestehen, muss der Beschluss bezüglich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Verschmelzung beim Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (Registre de Commerce et des Sociétés) hinterlegt werden und im Rahmen einer Mitteilung der Hinterlegung des Beschlusses beim Luxemburger Handels- und Unternehmensregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August

1915 über Handelsgesellschaften im RESA veröffentlicht werden.

Rechte der Anteilhaber und die durch die Anteilhaber getragenen Kosten:

In allen vorstehend erwogenen Verschmelzungsfällen sind die Anteilhaber auf jeden Fall berechtigt, ohne weitere Kosten, außer jenen, die durch den Fonds als Desinvestitionskosten einbehalten werden, den Rückkauf bzw. die Einlösung ihrer Anteile zu verlangen, oder, sofern möglich, dass diese in Anteile oder Aktien eines anderen OGAW, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und durch die Managementgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit der die Managementgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, gemäß dem Gesetz von 2010 umgewandelt werden. Dieses Recht wird von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die betreffenden Anteilhaber über die vorgeschlagene Verschmelzung informiert wurden, und erlischt fünf Werktage vor dem Datum zur Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung entstehen, dürfen weder dem Fonds noch seinen Anteilhabern in Rechnung gestellt werden.

Artikel 18 Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Managementgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 17 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es steht jedoch im Ermessen der Managementgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zulasten des Fonds einzulösen.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der Fonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Managementgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Managementgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die englische Fassung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements gilt als verbindlich gegenüber den Fassungen in anderen Sprachen.

Die Managementgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Luxemburg, den 27. Januar 2025

Die Managementgesellschaft

Die Verwahrstelle

Sonderreglement

In Ergänzung zu und abweichend von den vorhergehenden Verwaltungsregelungen (Artikel 1-19), wie zum 5. Januar 2023 geändert, die für den Fonds gelten und die Erfordernisse aus Teil I des Gesetzes von 2010 und somit die Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, gilt für den *Amundi Total Return* (der „Fonds“) das folgende Sonderreglement:

Art. 20 Anlagepolitik des Fonds

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Amundi Total Return besteht in der Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite bei gleichzeitiger Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu mindestens 2/3 in Anleihen, wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Zerobonds, Wandel- und Optionsanleihen sowie in Geldmarktpapieren und Einlagen bei Kreditinstituten anzulegen. Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang zur effizienten Portfolioverwaltung Futures und Optionen auf Wertpapiere, europäische, amerikanische und japanische Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps eingesetzt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Fonds ergänzend zum Verwaltungsreglement (Artikel 5 .5) Wertpapiere (z. B. Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (zum Beispiel Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von Finanzinstituten erster Ordnung begeben werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und der Einsatz dieser Instrumente in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht.

Eine Credit Linked Note (CLN) ist eine vom Sicherungsnehmer emittierte Schuldverschreibung, die nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Kommt es zum Kreditereignis, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf geleisteten Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Eintritt des Kreditereignisses zu kürzen.

Credit Default Swaps (CDS) dienen primär der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen, indem im Rahmen eines CDS ein bestimmtes Kreditrisiko für einen bestimmten Zeitraum übernommen wird. Dabei entrichtet der Käufer des CDS eine Prämie, die sich an der Bonität des Kreditschuldners orientiert, an den Verkäufer des CDS. Dieser verpflichtet sich seinerseits, bei Eintritt des vereinbarten Kreditereignisses, wie beispielsweise Zahlungsverzug des Schuldners der zugrundeliegenden Forderung, die zugrundeliegende Forderung gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert der zugrundeliegenden Forderung als Barausgleich zu zahlen.

Die Summe der aus Credit Default Swaps entstehenden Verpflichtungen darf 20 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Managementgesellschaft wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Managementgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Netto-Fondsvermögenswert nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die Managementgesellschaft jederzeit den oben genannten Verpflichtungen und der Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachkommen kann.

Hinsichtlich der Anlagegrenzen sind die dem jeweiligen Kreditderivat zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds sowie der Anleger als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds stehen. Die Anlage erfolgt vorwiegend in Vermögenswerte, die auf die Währungen der OECD-Mitgliedstaaten oder Euro lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können nicht auf Euro lautende Titel gegenüber dem Euro abgesichert werden.

Mit Ausnahme von Situationen, in denen außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen vorliegen, in denen eine vorübergehende Überschreitung der 20 %-Grenze aufgrund der Umstände erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten, die jederzeit zugänglich sind, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken, oder für die Zeit, die erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Abweichend zum Verwaltungsreglement darf der Fonds Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens erwerben.

Des Weiteren können Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Dabei können im Rahmen freihändiger Geschäfte auch Zinstauschgeschäfte (Zins-Swaps) sowie Zinssicherungsvereinbarungen (forward rate agreements) und Devisentermingeschäfte eingegangen werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Ordnung, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich der o. g. Futures, Optionen und Swaps) sowie sonstigen Techniken und Instrumenten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Die Managementgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens eines Fonds in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die (i) von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, (ii) von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder jedem anderen Mitgliedsland der G20 oder (iii) von Singapur oder Hongkong, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens des betreffenden Fonds nicht überschreiten dürfen.

Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Managementgesellschaft bei der Anlage des Fondsvermögens besonderen Beschränkungen (siehe beiliegendes Verwaltungsreglement).

Art. 21 Anteile, Referenzwährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Inventarwertberechnung

1. Für den Fonds können gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Die Referenzwährung des Amundi Total Return ist der Euro. Sofern Anteilsklassen in anderen Währungen bestehen, werden der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis in dieser Währung berechnet.
3. Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,00 % davon, deren konkrete Höhe sich je nach Anteilsklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements.
5. Die Managementgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen zeitweilig oder vollständig einstellen, insbesondere dann, wenn wesentliche Bewegungen auf den Kapitalmärkten oder andere unvorhersehbare Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder steuerlicher Art dies gebieten oder wenn ihr die Anlage von weiteren Mittelzuflüssen im Hinblick auf die jeweilige Lage an den Kapitalmärkten nicht angebracht erscheint und das Anlageziel gefährden könnte. Artikel 7 und 10 des Verwaltungsreglements bleiben unberührt.

Art. 22 Verwahrstelle des Fonds

Verwahrstelle des Fonds ist die Société Générale Luxembourg.

Art. 23 Entgelt der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der Zentralverwaltungsstelle

Die Managementgesellschaft ist berechtigt, aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 2,00 % p. a. zu erhalten, das an jedem Bewertungstag berechnet wird und rückwirkend in einem von der Managementgesellschaft festgelegten Intervall auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes monatlich zahlbar ist. Die konkrete Höhe des Entgelts der Managementgesellschaft kann sich je nach Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Managementgesellschaft ist zudem berechtigt, aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vertriebsgebühr von bis zu 2,00 % p. a. zu erhalten, die an jedem Bewertungstag berechnet wird und rückwirkend in einem von der Managementgesellschaft festgelegten Intervall auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes monatlich zahlbar ist. Die konkrete Höhe der Vertriebsvergütung kann sich je nach Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Unter Berücksichtigung ihrer Dienstleistungen haben die Verwahrstelle und Zahlstelle sowie die Zentralverwaltungsstelle Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Netto-Fondsvermögen, die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden, zwischen 0,003 % und 0,50 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse schwankt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

In Ergänzung zu Art. 5.3 des Verwaltungsreglements, j), 3. Absatz gilt: Wenn ein Fonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, welche direkt oder indirekt durch die Managementgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit welcher die Managementgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet werden, darf die Managementgesellschaft oder andere Gesellschaft weder (i) Ausgabe- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile solcher anderer OGAW und/oder OGA noch (ii) eine Verwaltungsgebühr, welche 0,25 % des Anteils des Nettovermögens des Fonds übersteigt, welcher in solche OGAW und/oder OGA investiert ist, verlangen.

Art. 24 Ausschüttungspolitik

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Verwaltungsreglements kann die Managementgesellschaft entscheiden, eine oder mehrere ausschüttungsberechtigte und/oder nicht ausschüttungsberechtigte Anteilsklassen zu bilden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2003.

Art. 26 Dauer des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 27 Investmentmanager des Fonds

Der Anlagemanager des Fonds ist Amundi Deutschland GmbH, München.
Luxemburg, den 27. Januar 2025

Die Managementgesellschaft

Die Verwahrstelle

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Managementgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Amundi Luxembourg S.A.

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
gegründet am 20. Dezember 1996

Mitglieder des Verwaltungsrats

David Harte

Deputy Head of Operations Services & Technology Division, Chief Executive Officer Amundi Ireland Limited, wohnhaft in Irland

Frau Céline Françoise BOYER-CHAMMARD, Leiterin der Abteilung Sustainable Transformation and Organization, Amundi Asset Management S.A.S., wohnhaft in Frankreich

Herr Pierre Jond, Chief Executive Officer and Managing Director, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg

Herr Bernard de Wit, Advisor to the Chief Executive Officer, Amundi Asset Management S.A.S., wohnhaft in Frankreich

Herr François Marion

Independent Director, wohnhaft in Frankreich.

Herr Pascal Biville

Independent Director, wohnhaft in Frankreich.

Claude Kremer

Partner, Arendt & Medernach S.A., ansässig in Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg

Arendt & Medernach S.A.

41A, avenue J.F. Kennedy L-2082 Luxemburg

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société Cooperative

2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Verwahrstelle und Zahlstelle

Société Générale Luxembourg

11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle

Société Générale Luxembourg (Operational Center)

8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette

Anlagemanager

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124-126, D-80636 München

Ergänzende Angaben für Anleger in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH

Lilienthalallee 34-36, D-80939 München

Vertriebsstelle in Deutschland

UniCredit Bank AG

Kardinal-Faulhaber-Straße 1, D-80333 München
mit allen Geschäftsstellen

Der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, die Geschäftsbedingungen des Fonds und die geprüften Geschäftsberichte sowie ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Auskunftsstelle erhältlich. Außerdem sind bei der Zahl- und Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der Investmentanteile erhältlich.

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden. Anteilhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Interessierte Anleger können sich ebenfalls an die deutsche Vertriebsstelle wenden.

Des Weiteren sind der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, die Geschäftsbedingungen des Fonds, die geprüften Geschäftsberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sowie die Rücknahmepreise online verfügbar unter www.amundi.lu/amundi-funds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden online unter www.amundi.de veröffentlicht. Der Vorstand kann sich außerdem auf zusätzliche Medien zur Veröffentlichung verständigen. Alle Mitteilungen für Anteilhaber werden per Post als Anlegerkorrespondenz versendet oder in der Börsen-Zeitung (veröffentlicht in Frankfurt am Main) veröffentlicht.

Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Zahl- und Informationsstelle in Österreich

UniCredit Bank Austria AG

Schottengasse 6-8, A-1010 Wien

Steuerlicher Vertreter in Österreich

PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Erdbergstraße 200, A-1030 Wien

Der Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements, die Basisinformationsblätter, die Geschäftsberichte und Halbjahresberichte des Fonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der zuvor genannten Zahl- und Auskunftsstelle erhältlich. Ferner können Anträge für die Rücknahme von Fondsanteilen bei der vorgenannten Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Des Weiteren sind der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, die Geschäftsbedingungen des Fonds, die geprüften Geschäftsberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sowie die Rücknahmepreise online verfügbar unter www.amundi.lu/amundi-funds.

Der Nettoinventarwert wird online auf www.amundi.lu/amundi-funds veröffentlicht. Der Vorstand kann sich außerdem auf zusätzliche Medien zur Veröffentlichung verständigen. Alle Mitteilungen für Anteilhaber werden per Post als Anlegerkorrespondenz versendet oder im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlicht.

Ergänzende Angaben für Anleger in Frankreich

Zahlstelle in Frankreich

Société Générale

29, Boulevard Haussmann, F-75009 Paris

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Geschäftsbedingungen des Fonds und die geprüften Geschäftsbericht und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sowie die Rücknahmepreise stehen online unter www.amundi.lu/amundi-funds zur Verfügung.

Ergänzende Angaben für Anleger in Italien

Der Fonds hat mehrere Vertriebsstellen (zusammenfassend „die italienischen Vertriebsstellen“ genannt) als nicht ausschließliche Vertretungen für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile des Fonds in Italien ernannt. Dementsprechend können Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Anteilen über die italienischen Vertriebsstellen abgewickelt werden.

In Italien ansässige Anleger können die Anteile im Rahmen von Ansparplänen gemäß den Bedingungen zeichnen, die vom Fonds mit den italienischen Vertriebsstellen vereinbart werden und im Zeichnungsformular für italienische Anleger veröffentlicht werden.

Der Fonds hat mehrere italienische Banken als Zahlstellen in Italien („die Zahlstelle“) für den Fonds ernannt. Weitere Zahlstellen können temporär ernannt werden. Jede Zahlstelle nimmt Makleraufgaben wahr, wie etwa den Empfang und die Vornahme von Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen durch in Italien ansässige Anleger, sowie andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen durch in Italien ansässige Anteilhaber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der italienischen Zentralbank und den Vorschriften der italienischen Börsenaufsicht CONSOB.

Anleger in Italien sollten beachten, dass von ihnen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen, die die Vermittlung durch die Zahlstellen erfordern, eventuell zusätzliche Gebühren erhoben werden. Näheres zu den anwendbaren Zahlstellengebühren können dem Zeichnungsformular und dem entsprechenden Anhang für Italien entnommen werden.

Käufe der Anteilsklasse H und I durch in Italien ansässige Anleger können unter der Bedingung erfolgen, dass die Managementgesellschaft oder ihre Vertretungen eine ausreichende Bestätigung darüber erhalten, dass die erworbenen Anteile nicht als Basis für andere Produkte verwendet werden, die später an private Anleger vertrieben werden.

Korrespondenzbank und Informationsstelle in Italien

Société Générale Securities Services SpA (SGSS SpA)

Geschäftssitz:

Via Benigno Crespi n. 19/A - Palazzo MAC2, I-20159 Mailand

Gesellschaftssitz:

Via Santa Chiara 19, I-10122 Turin

Allfunds Bank S.A.

Geschäftssitz:

Via Bocchetto 6, I-20123 Mailand

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Geschäftsbedingungen des Fonds und die geprüften Geschäftsberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sowie die Rücknahmepreise sind online verfügbar unter www.amundi.lu/amundi-funds.

Kontaktangaben

Amundi Luxembourg S.A.

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Tel. +352 26 86 80 80

Fax. +352 26 86 80 99

www.amundi.lu/amundi-funds

Amundi
Investment Solutions

Trust must be earned

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für den nachfolgend genannten Teilfonds wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Anteile dieses Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT vertrieben werden.

Die folgenden Teilfonds sind daher für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland NICHT verfügbar:

Der Fonds hat das Bankhaus:

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34.36,
D-80939 München

als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt (die deutsche „Zahl- und Informationsstelle“). Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Auf Wunsch der deutschen Anteilhaber können sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die zuletzt veröffentlichten Berichte sowie die Satzung des Fonds sind kostenlos bei der deutschen Einrichtung erhältlich. Zudem sind der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber kostenlos in Papierform verfügbar. Zudem können die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- a. die Depotbankvereinbarung zwischen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch und dem Fonds
- b. die Umwandlungsurkunde
- c. die Verwaltungsstellenvereinbarung zwischen der Société Générale Securities Services Luxembourg und dem Fonds
- d. die Anlageberatungsvereinbarungen zwischen dem Fonds und den Anlageverwaltern
- e. die Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung zwischen dem Fonds und den Anlageverwaltern

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden per Brief direkt an die Anteilhaber gesendet. Darüber hinaus sind etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber sowie die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Investmentanteile bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der folgenden Website www.amundi.com veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB werden die Anteilhaber in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB und einer zusätzlichen Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und

- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Der akkumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag wird auf den Portalen www.wmdata.de und www.fundinfo.com veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse und die Ausgabe- und Rücknahmepreise zusammen mit der Summe der dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden dem Steuerabzug noch nicht unterworfenen Erträge sind an jedem Bankarbeitstag bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle in Hamburg erhältlich und wird auf den Portalen www.wmdata.de und www.fundinfo.com veröffentlicht.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN EINRICHTUNGEN

- **Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmeerlösen**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. a) und b))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, sollten alle Handelsanträge über ihren Vermittler stellen.

Anlegern, die direkt mit der SICAV Geschäfte tätigen, stehen im Verkaufsprospekt ausführliche Informationen über Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeaufträge sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmeerlösen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds einsehen können

- **Anlegerrechte**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung, und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.

Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechtigt. Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilsinhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds

[funds](#) einsehen können.

Eine Zusammenfassung der Rechte der Anleger gemäß Art. 4 (3) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen finden Sie außerdem hier: <https://about.amundi.com/Metnav-Footer/Footer/Quick-Links/Legal-documentation>

– **Umgang mit Beschwerden**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen und eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchten, sollten sich an ihren Vermittler wenden.

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Amundi Luxembourg S.A., 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, wenden. Die Managementgesellschaft hat eine Richtlinie für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden erstellt, die unter

<https://www.amundi.lu/professional/Common-Content/Juridique-Compliance/Informations-reglementaires/Amundi-Lux-Docs-dedies/Amundi-Luxembourg> abrufbar ist.

– **Verfügbarkeit der Fondsinformationen und -dokumente**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (d))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, können ebenfalls Informations- und Dokumentationsanfragen über ihren Vermittler stellen.

Eine Kopie der Satzung, des aktuellen Verkaufsprospekts und der letzten Finanzberichte wird allen Anteilhabern kostenlos zugesandt, wobei eine elektronische Übermittlung bevorzugt wird, daneben sind Kopien am eingetragenen Sitz der SICAV für jede Person kostenfrei erhältlich.

Sie sind auch zusammen mit den neuesten verfügbaren KID sowie dem aktuellen Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile online verfügbar unter: www.amundi.lu/amundi-funds